

Norbert Horn, Rolf A. Schütze (Hrsg.)

**Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr
der Volksrepublik China**

RiWV 3

Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs

herausgegeben von

Norbert Horn, Bielefeld

in Verbindung mit

Ulrich Drobnig, Hamburg

Rolf Herber, Hamburg

Rolf A. Schütze, Stuttgart

und der Forschungsstelle für Vertragsrecht
der internationalen Wirtschaft an der
Universität Bielefeld

Band 3

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China

herausgegeben von

Norbert Horn

und

Rolf A. Schütze



1987

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. Norbert Horn
o. Professor an der Universität Bielefeld

Dr. Rolf A. Schütze
Honorarprofessor an der Universität Tübingen
Rechtsanwalt in Stuttgart

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China / hrsg. von Norbert Horn u. Rolf A. Schütze. — Berlin ; New York : de Gruyter, 1987.

(Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs ; Bd. 3)

ISBN 3-11-010921-2

NE: Horn, Norbert [Hrsg.]; GT

© Copyright 1987 by Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

Vorwort

Gegenstand dieses Buches ist das Wirtschaftsrecht der Volksrepublik China, soweit es für den auswärtigen Geschäftspartner Chinas von Bedeutung ist. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt im Außenwirtschaftsrecht, wenn man diesen Begriff in einem weiten Sinn versteht. Im Mittelpunkt steht der Vertrag als das rechtliche Kernstück von Außenwirtschaftsbeziehungen. Behandelt werden die gesetzlichen Grundlagen des Vertragsrechts und die sonstigen rechtlichen, insbesondere steuerlichen Rahmenbedingungen von Investitionen und Außenhandelsgeschäften. Dazu gehört auch ein Blick auf das allgemeine (interne) Wirtschaftsrecht Chinas. Dieses Recht befindet sich in rascher Fortentwicklung ebenso wie Chinas Wirtschaft und Außenwirtschaftsverkehr. Dabei wandelt sich das Wirtschaftsrecht teilweise zum Privatrecht und entfaltet die Rechtsformen von Vertrag, Eigentum, Haftung, Gesellschaft und gewerblichen Schutzrechten.

Das Wirtschaftsrecht Chinas wird aus der Perspektive des ausländischen, insbesondere des deutschen Geschäftspartners behandelt. Das Buch wendet sich an Unternehmen, die in China investieren oder Außenhandelsgeschäfte mit China betreiben, und an ihre Rechtsberater, an die mit Außenwirtschaftsfragen befaßten Banken und Behörden und schließlich auch an die rechtsvergleichende Wissenschaft, für die das neu erstehende chinesische Wirtschaftsrecht ein wichtiger neuer Gegenstand ist. Konzeption und Redaktion des Buches sind Teil eines von der Fritz Thyssen-Stiftung, Köln, geförderten Projekts der Bielefelder Forschungsstelle für Vertragsrecht der internationalen Wirtschaft. Dem Anspruch einer praxisnahen Information und Analyse suchen die Herausgeber dadurch gerecht zu werden, daß chinesische Kollegen als Autoren gewonnen wurden und alle deutschen Autoren über persönliche Anschauungen und Erfahrungen in China verfügen.

Bielefeld und Stuttgart, im August 1986

Norbert Horn

Rolf A. Schütze

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Kapitel: Grundzüge des Wirtschaftsrechts und Außenwirtschaftsrechts	1
§ 1. Chinas Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsrecht (NORBERT HORN)	3
§ 2. Zur chinesischen Wirtschafts- und Rechtspolitik (ZENG JUNWEI)	28
§ 3. Das chinesische Gesellschaftsrecht (Jiang Ping)	33
§ 4. Das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen (RUDOLF DOLZER)	48
2. Kapitel: Das Vertragsrecht des Außenwirtschaftsverkehrs	65
§ 5. Die Gesetzgebung zum materiellen und internationalen Vertragsrecht (NORBERT HORN)	67
§ 6. Grundzüge des chinesischen Vertragsrechts (JIANG PING)	104
§ 7. Die Vertragspraxis des chinesischen Außenwirtschaftsverkehrs (NORBERT HORN)	118
§ 8. Darlehensverträge mit der Volksrepublik China (PAUL FRESLE)	150
3. Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz	163
§ 9. Das Patentrecht Chinas (WILFRIED KÜGEL)	165
§ 10. Das Warenzeichenrecht Chinas (WILFRIED KÜGEL)	207
4. Kapitel: Das Recht der ausländischen Investitionen	227
§ 11. Rechtliche Grundlagen von Investitionsverträgen in der VR China (SABINE STRICKER)	229
§ 12. Das Steuerrecht der ausländischen Investition und Geschäftstätigkeit (SABINE STRICKER/WOLFGANG TISCHBIREK)	257
§ 13. Das Recht der Besonderen Wirtschaftszonen (XIU JIE)	292
5. Kapitel: Verfahrensrecht und Verfahrenspraxis	313
§ 14. Rechtsverfolgung und Streitbeilegung in China (ROLF A. SCHÜTZE)	315
Textanhang: Gesetzestexte und Vertragsformulare	337
A. Völkerrechtliche Verträge	340
1. Handelsabkommen zwischen der EWG und der VR China vom 3. 4. 1978	340
2. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 10. 11. 1978	343

3. Abkommen zwischen der VR China und der Bundesrepublik Deutschland über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 29. 10. 1979	345
4. Investitionsschutzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China vom 7. 10. 1983	349
5. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China vom 10. 6. 1985	358
B. Außenwirtschaftsverwaltungsrecht	378
1. Einreise-, Ausreise- und Aufenthaltsbestimmungen vom 1. 2. 1986 . .	378
2. Bestimmungen über ständige Vertretungen ausländischer Unternehmen vom 30. 10. 1980 und dazu Bekanntmachung des Hauptverwaltungsamtes für Industrie und Handel vom 8. 12. 1980	382
3. Devisenkontrollbestimmungen vom 18. 12. 1980 und Durchführungsbestimmungen vom 10. 8. 1981	386
4. Bestimmungen über Ausfuhrgenehmigungen vom 3. 6. 1980	393
5. Regeln über Wareninspektion von 1953	396
C. Vertragsrecht	399
1. Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13. 12. 1981	399
2. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts vom 12. 4. 1986	415
3. Außenwirtschaftsvertragsgesetz vom 21. 3. 1985	438
4. Bestimmungen über Technologie-Importverträge vom 24. 5. 1985 . .	443
D. Gewerblicher Rechtsschutz	446
1. Warenzeichengesetz vom 23. 8. 1982	446
2. Ausführungsbestimmungen zum Warenzeichengesetz vom 10. 3. 1983 .	451
3. Patentgesetz vom 12. 3. 1984	456
4. Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz vom 19. 1. 1985	467
5. Bestimmungen über das Verfahren der Prüfung und Genehmigung von Technologie-Einfuhrverträgen vom 18. 9. 1985	485
6. Bestimmungen über Technologie-Einfuhrverträge s. oben C. 4.	
E. Investitionen, insbes. Gemeinschaftsunternehmen	489
1. Gesetz über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen vom 8. 7. 1979	489
2. Durchführungsvorschriften zum Gesetz über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen vom 20. 9. 1983	492
3. Vorschriften für die Registrierung und Verwaltung von Gemeinschaftsunternehmen vom 26. 7. 1980	512
4. Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunternehmen vom 26. 7. 1980	514
5. Vorläufige Bestimmung über die Gewährung von Krediten durch die Bank von China an Gemeinschaftsunternehmen vom 13. 3. 1981 .	516
6. Bestimmungen für die Buchführung chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen vom 4. 3. 1985	518
7. Vorschriften über die Ausgleichung von Deviseneinnahmen und -ausgaben von chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen vom 15. 1. 1986	536
8. Bestimmungen über die Ausbeutung von Erdölvorkommen in Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen vom 30. 1. 1982 . . .	539

9. Gesetz über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital vom 12. 4. 1986	545
10. Vorschriften über Besondere Wirtschaftszonen in der Provinz Guangdong vom 26. 8. 1980	548
11. Bestimmungen zur Förderung ausländischer Investitionen vom 11. 10. 1986	552
F. Steuerrecht	556
1. Körperschaftsteuergesetz für chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen vom 10. 9. 1980 mit Durchführungsbestimmungen vom 14. 12. 1980	556
2. Gesetz über die Besteuerung der Einkommen ausländischer Unternehmen vom 13. 12. 1981 mit Durchführungsbestimmungen vom 21. 2. 1982	564
3. Vorläufige Bestimmungen des Finanzministeriums über die Ermäßigung und den Erlaß der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Benutzung von Technologie vom 1. 1. 1983.	575
4. Gesetz über die persönliche Einkommensteuer vom 10. 9. 1980 mit Durchführungsbestimmungen vom 14. 12. 1980	577
5. Vorläufige Bestimmungen über die Besteuerung der Vertretungen ausländischer Firmen vom 15. 5. 1985	584
6. Doppelbesteuerungsabkommen s. oben A. 5.	
G. Verfahrensrecht	586
Vorläufige Regelungen über das Verfahren der Außenhandelsschiedsgerichtskommission des CCPIT	586
H. Vertragsformulare	591
1. Kaufvertrag	591
2. Auftragsfertigungsvertrag	595
3. Kooperationsvertrag (mit Know-how-Transfer und Kompensationslieferung).	597
4. Vertrag eines Gemeinschaftsunternehmens.	603
5. Satzung eines Gemeinschaftsunternehmens	617
Liste von Außenhandelsunternehmen	631
Bibliographie.	637
Sachregister.	659
Autoren der Beiträge	667

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
aaO	am angegebenen Ort
ABAJ	American Bar Association Journal
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts von 1986 (VR China)
AIPPI	Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle
Alb. L. R.	Albany Law Review
allg.	allgemein
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann. F. Droit Int.	Annuaire Français de Droit International
AO	Abgabenordnung
Arb. J.	The Arbitration Journal
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWVG	Außenwirtschaftsvertragsgesetz von 1985 (VR China)
Bd.	Band
B. C. Int'l & Comp. L. Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
betr.	betreffend
BddW	Blick durch die Wirtschaft
BfAI NfA	Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Nachrich- ten für Außenhandel (Nr., Datum)
BfAI RI	Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Rechts- information (Nr., Datum)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- sachen
BOC	Bank of China

XII

Abkürzungsverzeichnis

Boston B. J.	Boston Bar Journal
Brooklyn J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BRu	Beijing Rundschau
Buchst.	Buchstabe
Bul. Int'l F. Doc.	Bulletin for International Fiscal Documentation
Bus. Am.	Business America
Bus. Law.	Business Lawyer
bzw.	beziehungsweise
Cal. W. Int'l L. J.	California Western International Law Journal
Can. B. Rev.	Canadian Bar Review
Can. Tax J.	Canadian Tax Journal
Case W. Res. J. Int'l L.	Case Western Reserve Journal of International Law
CCPIT	China Commission for the Promotion of International Trade
C & F	cost and freight
chin.	chinesisch
China Bus. Rev.	China Business Review
China L. Rep.	China Law Reporter
chinPatG	Patentgesetz der Volksrepublik China
chinStGB	Strafgesetzbuch der Volksrepublik China
chinWZG	Warenzeichengesetz der Volksrepublik China von 1982
CIEC	China International Economic Consultants Inc.
CIF	cost, insurance, freight
CITIC	China International Trust and Investment Corporation
CJV	Contractual Joint Venture
CKD	completely knocked down (Stückmontage)
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Com. L. J.	Commercial Law Journal
Comp. Int'l L. J. South. Af.	The Comparative and International Law Journal of Southern Africa
Co. Law.	The Company Lawyer
CNOOC	China National Offshore Oil Corporation
CONSULTEC	China Foreign Trade Consultation and Technical Services for Corporation
DB	Der Betrieb
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DEG	Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern
Den. J. Int'l L. & Pol'y	Denver Journal of International Law and Policy
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
D. P. C. I.	Droit et Pratique du Commerce International
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung

DTGebrMG	Gebrauchsmustergesetz der Bundesrepublik Deutschland
DTGeschmMG	Geschmacksmustergesetz der Bundesrepublik Deutschland
DTPatG	Patentgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Econ. Rec.	Economic Record
ed.(s)	editor(s)
Einl.	Einleitung
EJV	Equity Joint Venture
ER	Einheitliche Richtlinien
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F. East. Econ. Rev.	Far Eastern Economic Review
f, ff	folgende, fortfolgende
FAS	free alongside ship
FEIT	Foreign Enterprise Income Tax
FEITL	Foreign Enterprise Income Tax Law
FEITR	Detailed Rules and Regulations for the Implementation of the Income Tax Law of the People's Republic of China Concerning Foreign Enterprises
FETAC	Foreign Economic and Trade Arbitration Commission
FIDIC	Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils
FOB	free on board
Fn.	Fußnote
Ga. J. Int'l & Compl. L.	Georgia Journal of International and Comparative Law
Ga. St. B. J.	Georgia State Bar Journal
gem.	gemäß
Geo. Wash. J. Int'l L. & Econ.	The George Washington Journal of International Law and Economics
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppe
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International and Comparative Law Review
Hrsg.	Herausgeber
ICC	International Chamber of Commerce
ICSID	International Centre for the Settlement of Investment Disputes
IDA	International Development Association
i. e.	im einzelnen

i. F.	im Folgenden
IFC	International Finance Corporation
I. F. L. Rev.	International Financial Law Review
IITL	Individual Income Tax Law of the People's Republic of China
ILO	International Labour Organisation
Inc.	Incorporated
Indus. Prop.	Industrial Property
Int'l Bus. Law.	The International Business Lawyer
Int'l & Comp. L. Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int'l Rev. Indus. Prop.	International Review of Industrial Property and Copyright Law
Copyright L.	
Int'l Trade L. J.	The International Trade Law Journal
Int'l Trade L. & Prac.	International Trade Law and Practice
IntWB	Internationale Wirtschafts-Briefe
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S.	im Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JahrbOR	Jahrbuch für Ostrecht
J. Bus. L.	The Journal of Business Law
J. Int'l L. & Econ.	Journal of International Law and Economics
J. L. Assoc. Asia	Journal of the Law Association for Asia and the Western Pacific
JPEPB	Jiangsu Provincial Electric Power Bureau
JZ	Juristenzeitung
JV	Joint Venture (Gemeinschaftsunternehmen)
JVITL	Joint Venture Income Tax Law
JVITR	Detailed Rules and Regulations for the Implementation of the Income Tax Law of the People's Republic of China Concerning Joint Venture with Chinese and Foreign Investment
J. W. Trade	Journal of World Trade
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Law & Contemp. Probs.	Law and Contemporary Problems
Law & Pol'y Int'l Bus.	Law and Policy in International Business
Ltd.	Limited
Mio.	Millionen
MittDPA	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MOFERT	Ministry of Foreign Economic Relations and Trade (VR China)
mwN	mit weiteren Nachweisen

Nachw.	Nachweis
N. C. J. Int'l L. & Com. Reg.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law and Business
N. Y. L. J.	New York Law Journal
N. Y. St. B. J.	New York State Bar Journal
N. Y. U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
o. ä.	oder ähnlich
Ocean Dev. & Int'l L.	Ocean Development and International Law
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PBOC	People's Bank of China
PICC	The People's Insurance Company of China
PIPVR	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
Poly L. Rev.	Poly Law Review
pp.	und so weiter
PRC	People's Republic of China
Prop. Indus.	La Propriété Industrielle
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RabelsZ	Zeitschrift für internationales und ausländisches Privatrecht, begründet von Rabel
Rdn.	Randziffer
Rev. Int. Sciences Adm.	Revue Internationale des Sciences Administratives
Rev. Soc. L.	Review of Socialist Law
RiA	Recht im Amt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RMB	Renminbi (chinesische Währungseinheit)
s.	siehe
S.	Seite
SA	Société Anonyme
SAEC	State Administration of Exchange Control (China)
SchO	Schiedsordnung
SKD	separately knocked down (Stückmontage)
Solic. J.	Solicitors Journal
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
St. Louis U. L. J.	Saint Louis University Law Journal
Sw. L. J.	Southwestern Law Journal

Syracuse J. Int'l L. & Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce
Tax M. Int'l J.	Tax Management International Journal
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
TIVB	Technologie-Importvertragsbestimmungen von 1985 (VR China)
UCLA	University of California Los Angeles
UCLA L. Rev.	UCLA Law Review
UCLA Pac. Basin L. J.	UCLA Pacific Basin Law Journal
ULIS	Hague Uniform Law on the International Sale of Goods
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
US	United States
US-China Bus. Rev.	United States-China Business Review
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Vand. J. Int'l L.	Vanderbilt Journal of International Law
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
Vors.	Vorsitzender
VR China	Volksrepublik China
VVO	Vorläufige Bestimmungen über wirtschaftliche Verbindungen von Unternehmen von 1980 (VR China)
Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
Wayne L. Rev.	Wayne Law Review
WGO-MFOR	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVG	Wirtschaftsvertragsgesetz von 1981 (VR China)
WVO	Vorläufige Bestimmungen über Entfaltung und Schutz des sozialistischen Wettbewerbs von 1980 (VR China)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
z. Zt.	zur Zeit

1. Kapitel:
Grundzüge des Wirtschaftsrechts
und Außenwirtschaftsrechts

§ 1. Chinas Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsrecht

NORBERT HORN

Übersicht

- I. Wirtschaftssystem und Wirtschaftsrecht
 1. Planwirtschaft im Wandel
 - a) Sozialistische Planwirtschaft
 - b) Modernisierungspolitik
 - c) Öffnungspolitik
 - d) Unsicherheiten der Wirtschaftssteuerung
 2. Die Rolle des Rechts in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft
 - a) Die traditionell begrenzte Rolle des Rechts
 - b) Der Aufbau einer Rechtsordnung
 3. Aspekte des Wirtschaftsrechts
 - a) Organisations- und Planungsrecht
 - b) Vertragsrecht als Wirtschaftsrecht
- II. Außenwirtschaftsrecht
 1. Wirtschaftsbehörden und Vertragspartner
 - a) Staatliche Organisation der Außenwirtschaft
 - b) Das Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen und Außenhandel (MOFERT)
 - c) Außenhandelskammer (CCPIT)
 - d) Außenhandelsgesellschaften
 - e) Spezielle Unternehmen mit Außenhandelsaufgaben; CITIC
 - f) Bank of China
 2. Recht der Außenwirtschaftskontrollen
 - a) Devisenrecht
 - b) Import- und Exportlizenzen
 - c) Warenkontrollen
 - d) Zollrecht
 - e) Fremden- und Niederlassungsrecht
 - f) Investitionskontrollen
 3. Vertragsrecht
 - a) Völkerrechtliche Verträge
 - b) Allgemeines Vertragsrecht

I. Wirtschaftssystem und Wirtschaftsrecht

1. Planwirtschaft im Wandel

a) Sozialistische Planwirtschaft

Das Wirtschaftssystem der Volksrepublik China ist eine sozialistische Planwirtschaft im Wandel. Wesentliche Merkmale einer solchen Planwirtschaft sind die Festlegung von Produktionszielen, Lieferpflichten und Entgelten in Wirtschaftsplänen und die Steuerung und Kontrolle von Wirtschaftsabläufen durch Behörden und politische Beschlußgremien auf verschiedenen Ebenen. Die wirtschaftliche Entwicklung wird jeweils durch Fünfjahrespläne festgelegt, die vom Parlament, dem Nationalen Volkskongreß, beschlossen werden.¹ Privateigentum an Produktionsmitteln und private Investitionsentscheidungen nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten waren bis vor kurzem ausgeschlossen. Die industriellen Produktionsmittel, also Grundstücke, Gebäude, Maschinen, stehen meist im Staatseigentum („sozialistisches Volkseigentum“). Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke stehen im „sozialistischen Kollektiveigentum“ von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Diese genossenschaftsähnliche Eigentumsform besteht z.T. auch bei Industriebetrieben.² Der Handel wurde und wird überwiegend (zu über 90%) von Unternehmen im Staatseigentum betrieben (Staatshandel i. e. S.), im übrigen von genossenschaftlichen Organisationen. Der Individualhandel und ein landwirtschaftlicher Markthandel hatten demgegenüber bis vor kurzem nur eine marginale Rolle.³ Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich Angelegenheit des Staates und wird durch staatliche Außenhandelsorganisationen wahrgenommen.⁴ Diese Merkmale einer staatlich geplanten und gelenkten Wirtschaft sind auch heute noch Grundlage des chinesischen Wirtschaftssystems und Außenwirtschaftsverkehrs. Allerdings ist dieses System in einem tiefgreifenden Wandel begriffen. Man kann die vielfältigen und weitreichenden Verän-

¹ Vgl. auch den folgenden Beitrag von ZENG JUNWEI (§ 2), Allg. zum chinesischen Planungswesen und Planungsrecht F. MÜNZEL, Das Recht der VR China, 1982, S. 119 f.

² Guide to Investment in China, Hrsg. CIEC Inc, Hongkong 1982, S. 24 f. Zu den Grundbegriffen des Eigentums unten HORN § 5 II.2; zum früheren System (dessen Grundbegriffe z. T. weiter gelten) vgl. O. WEGGEL, Das Außenhandelsrecht der VR China, 1976, S. 423 ff.

³ WEGGEL aaO S. 425.

⁴ Einzelheiten i. F. II.1.

derungen aber nur richtig einordnen, wenn man die sozialistische Planwirtschaft als Ausgangslage dieser Veränderungen und als bislang fortbestehende Grundlage des Systems im Auge behält.⁵

b) Modernisierungspolitik

Mit dem Tod von Mao Zedong im Jahre 1976 und dem bald darauf erfolgten Machtverlust der sog. Viererbande endete in China eine zehnjährige Periode einer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die von den Chinesen heute in kritischer Rückschau als „chaotisch“ bezeichnet wird. Während dieser Zeit wurde – vor dem Hintergrund eines Machtkampfes in der Zentrale und mit Hilfe des Terrors der roten Garden – eine radikale Veränderung der Gesellschaft zur Verwirklichung extrem formulierter kommunistischer Utopien angestrebt. Sie wurde von einem Kampf begleitet, der sich einerseits gegen die eigene kulturelle Tradition (bis hin zur physischen Vernichtung oder Verwüstung vieler Kulturdenkmäler), andererseits gegen alles „Westliche“ richtete. Dies führte zur Ablehnung aller technischen und betriebswirtschaftlich-organisatorischen Neuerungen, die als westlich erschienen. Das Ergebnis war ein Stagnieren technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen. Schon zuvor hatten sich derartige Fortschritte nur sehr zögernd vollzogen. Die Arbeitsproduktivität etwa blieb zwischen 1952 und 1978 nahezu unverändert. Die neue politische Führung unter Deng Xiaoping dagegen war und ist überzeugt, daß wirtschaftliche Fortschritte und Wohlfahrtsgewinne nur durch eine grundlegende Reform der Wirtschaft erreicht werden konnten. Im Rahmen eines Zehnjahresplans (1976–1985) wurde ein Programm der „Vier Modernisierungen“ verkündet, die in der Landwirtschaft, der Industrie, in Wissenschaft und Technologie sowie in der nationalen Verteidigung durchgeführt werden sollten. Im 7. Fünfjahresplan (1986–1990) wird diese Modernisierungspolitik fortgesetzt.⁶

⁵ Zum Nebeneinander von Planwirtschaft und marktwirtschaftlichen Elementen vgl. i. F. die Beiträge von ZENG JUNWEI (§ 2) und JIANG PING (§ 3 und § 6); ferner LIU CHU, Foreign Investment Regulations with Chinese Characteristics, in: Guide to China's Foreign Economic Relations and Trade. Investment Special, Hrsg. MOFERT, 2. Aufl. Hongkong 1984, S. 172–176; DE BAUW/DEWITT, China Trade Law, Brüssel 1982, S. 30.

⁶ Vgl. i. F. ZENG JUNWEI (§ 2). Zur Modernisierungspolitik W. v. LINGELSHEIM-SEIBICKE, Das China-Geschäft heute und morgen, 1985, S. 33 f. Zur Geschichte der erstmals von Zhou Enlai 1975 proklamierten „Vier Modernisierungen“ s. auch MÜNZEL aaO (Fn. 1), S. 18.

Ziel der Modernisierung ist eine Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit die Steigerung der Einkommen. Als die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele wurden die Einführung neuer Technologien und moderner Betriebsführungsmethoden, die Dezentralisierung der Wirtschaftsstruktur und ihrer Entscheidungsabläufe sowie eine Reform des starren Lohn- und Preissystems erkannt. Mit Vorrang wurde die Reform des Agrarsektors 1978–84 in Angriff genommen. Die übergreifenden, schwerfälligen Organisationsformen der Volkskommunen wurden aufgelöst, die Verfügung über die Produktionsmittel vertraglich auf die örtlichen Produktionsgenossenschaften und Bauern übergeleitet.

Im Industriesektor wurde die Modernisierung zunächst durch Technologieimporte und durch vorsichtige Dezentralisierung i. S. einer Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Unternehmen gefördert. Diese stellten ihre Lieferbeziehungen auf eine vertragliche Grundlage und konnten jetzt Verträge auch zunehmend nach eigener Entscheidung abschließen, weil sie über Kontingente ihrer Produktion außerhalb der planwirtschaftlichen Lieferbedingungen disponieren konnten. Auch mit ausländischen Geschäftspartnern durften mehr Unternehmen direkt abschließen, allerdings unter dem Vorbehalt verfügbarer Devisenkontingente und im Rahmen relativ enger Erlaubnisse. Ab 1984 wurde die strukturelle Reform des Industriesektors verstärkt in Angriff genommen; dazu gehörte auch eine Auflockerung des starren Lohnsystems.

Auch Formen privatwirtschaftlicher Tätigkeit wurden begrenzt sowohl auf dem Agrarsektor wie auch im Einzelhandel (Einzelhandelsgeschäfte, Markthandel), Dienstleistungssektor und im Kleingewerbe zugelassen. Gesellschaftsrechtliche Formen der Unternehmensorganisation wurden wiederbelebt.⁷ Die ganze Entwicklung ist noch im Fluß, und in den nächsten Jahren ist mit dem Nebeneinander einer grundsätzlich planwirtschaftlichen Struktur und zunehmenden marktwirtschaftlichen Elementen im Wirtschaftssystem zu rechnen.

c) Öffnungspolitik

Die Politik der Modernisierung war nur möglich, wenn China in einem bis dahin nicht vorstellbaren Umfang Technologie, Kapital und wirtschaftliche Erfahrungen westlicher Länder in Anspruch nahm. Mit dieser Überzeugung hat sich die chinesische Führung ab 1978 zu einer Politik der außenwirtschaftlichen Öffnung Chinas entschlossen und in den fol-

⁷ Dazu i. F. JIANG PING § 3.

genden Jahren daran konsequent festgehalten, wobei sie sich durch die Zustimmung der Bevölkerung bestätigt sieht.⁸ Die eher isolationistische Politik der engen Begrenzung außenwirtschaftlicher Beziehungen wird heute als fortschritthemmender Irrweg betrachtet. Zugleich will man die intensivierten Außenwirtschaftsbeziehungen möglichst gleichmäßig und ohne Anlehnung an eine bestimmte Macht gestalten, nachdem man mit der (1959 beendeten) Rolle der Sowjetunion als gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Lehrmeisterin schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

Hauptziel der Öffnungspolitik ist die Gewinnung fortschrittlichen technologischen und betriebswirtschaftlichen Wissens und unterstützend auch die Gewinnung ausländischen Kapitals. Hauptinstrument dafür sind chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures), für die schon 1979 eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde⁹ und die sowohl eine auf chinesische Interessen abgestimmte Investition von Auslandskapital als auch Technologietransfer durch Einsatz moderner Produktionsanlagen und entsprechende Schulung chinesischer Fachkräfte versprechen. Wichtiges Instrument sind ferner sog. Kooperationsverträge, meist verbunden mit Lizenzvergaben und Know-how-Transfer, Anlagenlieferung und überhaupt solche Importgeschäfte, die Technologietransfer einschließen.¹⁰ Schließlich wurden die sog. Sonderwirtschaftszonen (SWZs) gebildet als Gebiete, in denen ausländische Investitionen und Geschäftstätigkeiten sich freier entfalten können, um damit Impulse für die chinesische Volkswirtschaft zu geben.¹¹ Die staatlichen chinesischen Außenhandelsorganisationen wurden auf die gewaltig gestiegenen Aufgaben umgestellt; darüber ist noch (i. F. II.1) zu sprechen.

d) Unsicherheiten der Wirtschaftssteuerung

Die chinesische Führung hat nicht nur aus früheren planwirtschaftlichen Fehlentwicklungen strukturelle Unausgewogenheiten der chinesischen

⁸ MA MEILI, in: Guide to China's Foreign Economic Relations aaO (Fn. 5), S. 168 ff; die Fortsetzung dieser Politik und ihre öffentliche Unterstützung betonte der stellvertretende Ministerpräsident Gu Mu in einer dem Verf. gewährten Unterredung am 28. 9. 1984 in Peking.

⁹ MA MEILI aaO; s. i. F. die Beiträge von JIANG PING § 3 und STRICKER § 11 sowie Textanhang Nr. E 1.

¹⁰ Vgl. i. F. ZENG JUNWEI § 2 sowie zum Gesetz über Technologieverträge HORN § 5 I.4.b und § 7 I.3 und III.2–7.

¹¹ Dazu unten § 13. Guide to Investment in China aaO (Fn. 2) S. 131 ff; LIANG XIANG, Shenzhen Sees Dramatic Changes, Beijing Review 1986 No. 8, S. 14–18.

Volkswirtschaft übernehmen müssen (z. B. Überbetonung der Schwerindustrie bei Vernachlässigung der Infrastruktur und Energiewirtschaft u. a.), sondern auch noch keine ausreichenden Instrumente für eine mehr indirekte Wirtschaftssteuerung der zunehmenden marktwirtschaftlichen Elemente des Wirtschaftssystems geschaffen. Es fehlt an einem entwickelten Banken- und Geldsystem zur indirekten Steuerung ebenso wie an Marktkräften zur Preisregulierung. Die Lockerung des Preis- und Lohnsystems führte zeitweilig zu inflationären Entwicklungen, die Öffnungspolitik vorübergehend zur unkoordinierten Übernachfrage nach Importen mit Zahlungsbilanzdefiziten. Als Reaktion darauf wurden 1981–83 die Importe stark beschnitten und z. T. Verträge storniert. Ähnliche Bedürfnisse einer außenwirtschaftlichen Konsolidierung zeichneten sich 1986 ab.¹² Der ausländische Geschäftspartner Chinas muß wohl auch künftig mit Schwankungen der staatlichen Importpolitik rechnen; eine gänzliche Beendigung der Öffnungspolitik ist aber nicht zu befürchten.¹³

2. Die Rolle des Rechts in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft

a) *Die traditionell begrenzte Rolle des Rechts*

In der chinesischen Gesellschaft und nach chinesischen Vorstellungen spielt das Recht bei der Lösung sozialer Konflikte eine vergleichsweise begrenztere Rolle als in westlichen Ländern. Ohne diese Erkenntnis sind einzelne Informationen über chinesisches Recht relativ wertlos oder sogar irreführend. Die andersartige Einschätzung des Rechts ist nicht nur für den rechtsvergleichenden Wissenschaftler wichtig, sondern mehr noch für den Geschäftsmann, den das Recht im Hinblick auf eine reibungslose Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung im Chinageschäft interessiert und der gerade darum außer der Kenntnis gewisser Rechtsnormen und rechtlicher Gestaltungsformen auch ein Gespür für den andersartigen kulturellen Kontext des Rechts und die Rechtsmentalität mitbringen muß.

Während man in den Ländern des europäischen Kulturkreises — namentlich in Deutschland — dem Recht eine ganz eigenständige und

¹² R. D. CREMER, Chinas Wirtschaft zwischen „Stop and Go“, Frankfurter Allgemeine v. 21. 7. 1986, S. 10; LIU HU, Technology Import Reaches New High, Beijing Review, 1986 No. 10, S. 22–24. Allg. v. LINGELSHEIM-SEIBICKE aaO (Fn. 6).

¹³ W. KLENNER, Stand und Perspektiven der deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen, Wirtschaftsdienst 1986/1, 36–44.

sehr wichtige Rolle bei der Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens beimißt und soziale Konflikte zwischen Personen und Organisationen in großem Umfang rechtlich, notfalls durch Gerichtsurteil, lösen will, ist in China die gegenteilige Haltung festzustellen.¹⁴ Ein Gerichtsurteil wird zwar im Strafrecht als notwendig, in Zivilsachen aber weniger als Lösung eines sozialen Konflikts, vielmehr eher als ein sozialer Unfall angesehen, nämlich als eine Störung der sozialen Beziehungen und ein Gesichtsverlust für den Unterlegenen, den man vermeiden muß. Dieser Gesichtspunkt ist zwar auch im westlichen Geschäftsleben durchaus wichtig; aber in China ist er vorherrschend und führt dazu, daß auch heute z. B. Konflikte bei einer Vertragsabwicklung eher durch Schiedsgerichte als durch Gerichte, noch lieber durch Schlichtung und am liebsten durch direkte Verhandlungen der Vertragspartner beigelegt werden.¹⁵ Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit als einer eigenständigen sozialen Ordnungsmacht hat in der älteren und jüngeren Geschichte Chinas nur einen bescheidenen und ungesicherten Platz. Ein eigener Berufsstand der Juristen hat sich in China praktisch erst in diesem Jahrhundert herausgebildet und ist gegenwärtig nach starken Anfeindungen erst seit 1977 wieder im Entstehen. Das Recht gar als Instrument der Begrenzung staatlicher Macht (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Grundrechte) ist der chinesischen Tradition ebenso fremd wie als Basis privater Entfaltung auf dem Gebiet der Wirtschaft.

Die Gründe für die bisher relativ bescheidenere Rolle des Rechts liegen teils in der chinesischen Tradition, teils in der jüngeren politischen Geschichte Chinas. Die traditionelle chinesische Gesellschaft lebte in den Ordnungen und Bindungen von Familie, Clan und Dorfgemeinschaft

¹⁴ Allg. zum chinesischen Rechtsdenken JEAN ESCARRA, *Le droit chinois*, Paris 1937; F. MÜNDEL aaO (Fn. 1) S. 3–36; O. WEGGEL, aaO (Fn. 2) S. 65 ff.

Es ist natürlich eine doppelte Unterscheidung geboten, einmal zwischen dem europäischen Kulturkreis und China, zweitens der europäischen Länder untereinander. Im ersteren Vergleich läßt sich wohl eine relativ stärkere Bedeutung des Rechts als sozialem Ordnungsfaktor behaupten. Auch im innereuropäischen Vergleich ergeben sich aber bedeutende Unterschiede in den Erwartungen an das Recht (die in Deutschland relativ hoch sind), der praktischen Rechtsbefolgung, im Umfang der gerichtlichen Streiterledigung und – etwa im Vergleich zu den sozialistischen Ländern Osteuropas – in der Verzahnung von Recht und Politik.

¹⁵ Dazu i. F. JIANG PING § 6 V.3, und SCHÜTZE § 14 II; ferner M. CHEN, *Arbitration and Dispute Settlement*, in: *Annotated Bibliography of Chinese Law*, 22 *Columbia J. of Transn'l Law* 214 ff (1983) m. Nachw. Vgl. auch zur Vertragsspraxis HORN § 7 IV.2.

und mußte sich im übrigen nach außen vorgegebenen feudalen Machtstrukturen richten. Soziale Konflikte wurden nach den traditionellen Regeln dieser engeren Gemeinschaften, durch personale Beziehungen und Autorität z. B. der Eltern oder Dorfältesten, gelöst. Ihre Bestätigung und Begründung fand diese Ordnung in der konfuzianischen Ethik, die in der Gesellschaft eine Harmonie wie in der Natur anstrebte und gewaltsame Konfliktlösungen – etwa mit Hilfe rechtlicher Durchsetzung – ablehnt.¹⁶ Dem Recht wurde eine eher untergeordnete Rolle zugewiesen, wenngleich man seine Unentbehrlichkeit insbes. im Strafrecht einräumte. Eine Rolle als eigenständiges, aus dem Kontext der anderen sozialen Normen abgehobenes Regelsystem konnten das Recht und die Rechtspflege nicht erlangen. Der Berufsjurist war in der traditionellen chinesischen Gesellschaft unbekannt.¹⁷

Eine gewisse Rezeption westlicher Rechtsvorstellungen erfolgte in mehreren, eher kurzlebigen Entwicklungswellen, beginnend mit der zögernden Modernisierung des Staatswesens um die Jahrhundertwende und dann der bürgerlichen Revolution von 1912. Die Regierung des Kuomintang erließ 1929 ein weitgehend am deutschen Recht orientiertes Zivilgesetzbuch. Nach dem Sieg der sozialistischen Revolution 1949 wurde unter sowjetischem Einfluß dem Recht und der Tätigkeit von Berufsjuristen durchaus eine wichtige Rolle beim sozialistischen Aufbau zugesprochen.¹⁸ In der liberalen Epoche der „Hundert Blumen“ 1956–58 wurden nicht nur wichtige Gesetze im Straf-, Zivil- und Genossenschaftsrecht vorbereitet, sondern auch eine stärkere Verrechtlichung der Staatstätigkeit und des Parteiapparats diskutiert.¹⁹ Mit dem Ende dieser Periode brach 1958 auch eine scharfe Kampagne gegen die „rechtsabweichlerische“ Vorstellung vom Recht als einem eigenständigen Bereich der Sozialordnung aus, begleitet von einer Verfolgung der Berufsjuristen. Die 1965 beginnende Kulturrevolution nahm diese Tendenz verstärkt auf. Viele Juristen wurden liquidiert, zahlreiche Rechtsfakultäten geschlossen. Die Berufsjuristen teilten im übrigen das Schicksal anderer Intellektueller, die durch Handarbeit auf Feldern und in Fabriken „im Kontakt mit den Massen“ umerzogen wurden. Juristische Tätigkeit, z. B. an den fortbestehenden Volksgerichtshöfen, wurde meist nur neben solcher praktischer Tätigkeit ausgeübt.²⁰ Die Justiz wurde als unter-

¹⁶ WEGGEL aaO (Fn. 2) S. 67.

¹⁷ aaO S. 69.

¹⁸ MÜNZEL aaO (Fn. 1) S. 6 f.

¹⁹ aaO S. 8.

²⁰ aaO S. 9 ff, 13 ff.

geordneter und integrierter Teil des politischen Machtapparats und Entscheidungssystems behandelt. Die — durchaus umfangreiche — Gesetzgebung war eher eine besondere Kategorie politischer Anordnungen, die auch ohne formelle Aufhebung durch neuere Gesetze oder den Wandel der Politik obsolet werden konnten.²¹

b) Der Aufbau einer Rechtsordnung

Die Modernisierungs- und Öffnungspolitik Chinas seit 1977 ist von einer Renaissance des Rechts begleitet, d. h. seiner Wiederentdeckung als eines eigenständigen Ordnungsfaktors des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. In maßgeblichen politischen Verlautbarungen der politischen Führung wird „die Herrschaft des Rechts“ als hoher politischer Wert hervorgehoben.²² Man ist heute überzeugt, daß ein modernes Recht eine unerläßliche Voraussetzung der Modernisierungs- und Öffnungspolitik ist. Dabei wird das Recht durchaus in den Funktionen gesehen, die auch im westlichen Rechtsdenken im Vordergrund stehen: als eigenständiges normatives Regelungssystem muß das Recht in gewisser Weise vom politischen Steuerungs- und Entscheidungsprozeß unabhängig sein, um staatliche Macht zu kanalisieren und zu begrenzen²³ und Freiräume für dezentrale Entscheidungen in der Wirtschaft zu schaffen.²⁴

Dies erfordert einen grundlegenden und langwierigen Lernprozeß bei der großen Masse der Staatsfunktionäre, für die das Denken in rechtlichen Kategorien ganz ungewohnt ist. China unternimmt gewaltige Anstrengungen in der Ausbildung von Berufsjuristen, die allenthalben fehlen.²⁵ Die in der Bevölkerung heute erkennbare breite Nachfrage

²¹ Zur Vorläufigkeit vieler Wirtschaftsregelungen und ihrer Abhängigkeit von wechselnder Verwaltungspraxis WEGGEL S. 143 f, 157 f und passim.

²² Rede von DENG XIAOPING bei der Revolutionsfeier am 1. Oktober 1984 in Peking.

²³ Allg. dazu MÜNZEL aaO (Fn. 1) S. 19 ff m. Nachw.

²⁴ Die Bedeutung des Rechts für die Einfügung marktwirtschaftlicher Elemente in die Planwirtschaft wurde hervorgehoben von dem für die Wirtschaftsgesetzgebung zuständigen stellv. Generalsekretär des Staatsrates GU MING in seinem Referat am 17. 9. 1984 in dem vom Verf. in Peking veranstalteten wirtschaftsrechtlichen Seminar.

²⁵ Allg. HERMAN, The Education of China's Lawyers, 46 Alb. L. Rev. 789 (1982); PENG ZHEN (Vors. d. Ständ. Ausschusses d. Nat. Volkskongresses), Über die Wichtigkeit der Vervollkommnung des sozialistischen Rechtssystems, Beijing-Rundschau 21/35 (28. 8. 1984) S. 16 ff; LI NING, Entwicklung der Juristenausbildung, Beijing-Rundschau 1985 Nr. 18, S. 23 ff.

auch nach rechtsförmiger Konflikterledigung sucht man zwischenzeitlich mit kursorisch ausgebildeten Schiedsleuten zu befriedigen. Gerade der ausländische Geschäftsmann und Investor, der mit zentralen Behörden in Peking oder mit den großen Außenhandelsorganisationen verhandelt, kann aber damit rechnen, daß er neben Wirtschaftsfachleuten, die in rechtlichen Fragen wenig bewandert sind, auch ausgezeichnete Juristen antrifft, nämlich eine kleine Zahl älterer Berufsjuristen, welche die Zeit der Verfolgung überstanden haben, und eine wachsende Zahl jüngerer, z. T. auch im Ausland ausgebildeter Nachwuchskräfte.²⁶

Die Renaissance des Rechts findet ihren Ausdruck in einer umfangreichen und sorgfältigen Gesetzgebung, die dazu führt, daß China allmählich binnenwirtschaftlich der Übergang zu einer modernen Verkehrswirtschaft gelingt²⁷ und die expandierenden Außenwirtschaftsbeziehungen der Öffnungspolitik zunehmend eine moderne gesetzliche Grundlage erhalten.²⁸

3. Aspekte des Wirtschaftsrechts

a) Organisations- und Planungsrecht

Entsprechend dem grundsätzlichen und fortdauernden planwirtschaftlichen Charakter des chinesischen Wirtschaftssystems besteht die Hauptmasse des Wirtschaftsrechts aus dem, was wir nach westlichen Kategorien als Wirtschaftsverwaltungsrecht bezeichnen. Dazu gehört einmal das Organisationsrecht, das die Kompetenzen und rechtlichen Befugnisse der zahlreichen Wirtschaftsbehörden auf der Ebene der Zentralregierung, der Provinzen, Kreise und Kommunen sowie die rechtlichen Befugnisse der staatlichen Wirtschaftsorganisationen und der staatseigenen und genossenschaftlichen sowie sonstigen Einzelunternehmen regelt.²⁹ Wegen der Vielfalt der Regelungen und Kompetenzüberschneidungen und wegen der unvollständigen Veröffentlichung der maßgeblichen Vorschrif-

²⁶ Die chinesische Rechtswissenschaft hat sich an den Universitäten in den wiedereröffneten Rechtsfakultäten etabliert und durch ihre führenden Vertreter auch wieder zunehmend internationale Kontakte aufgebaut.

²⁷ Dazu i. F. 3 b und die Beiträge von JIANG PING § 3 und § 6.

²⁸ Dazu i. F. I.3.b und II.2 sowie ZENG JUNWEI § 2 und HORN § 5. Vgl. auch den Textanhang.

²⁹ Instrukтив trotz zwischenzeitlicher Entwicklungen die grundlegende Studie von WEGGEL zum Außenhandelsrecht der VR China (Fn. 2), insbes. S. 284 ff zu den staatlichen Planungsbehörden. Neuere Darstellung des Planungsrechts bei MÜNZEL aaO (Fn. 1), S. 119 f.

ten³⁰ kann sich der Außenstehende, insbesondere der ausländische Investor und Geschäftsmann, im konkreten Fall nur zurechtfinden und insbesondere die erforderlichen Genehmigungen erhalten, wenn er die Hilfe chinesischer Geschäftspartner oder Handelsorganisationen in Anspruch nimmt.

Die praktisch wichtigste Frage des Wirtschaftsorganisationsrechts betrifft die Fähigkeit von Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen, bestimmte Verträge abzuschließen, z. B. mit einem ausländischen Kreditgeber.³¹ Die Schaffung eines modernen Unternehmensrechts, das die Rechtsfähigkeit und Haftungsverhältnisse der Unternehmen und damit ihre rechtliche Position als Vertragspartner klarer bestimmt, gehört zu den wichtigsten gesetzgeberischen Vorhaben der nahen Zukunft. Das neue Gesetz über Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts von 1986 ist ein sehr wichtiger Schritt in diese Richtung.³²

Das Planungsrecht liefert nur eine lückenhafte und z. T. unübersichtliche Rechtsgrundlage für die staatliche Planungspraxis.³³ Den allgemeinen Rahmen bilden der nach Art. 11 der Verfassung vom Staatsrat aufgestellte und vom Nationalen Volkskongreß bestätigte nationale Volkswirtschaftsplan sowie die Pläne der Provinzen, Kreise und Städte. Der Feinplanung und Planausfüllung dienen die nach Branchen und Regionen getrennten Pläne der einzelnen Betriebe. Zu einem komplizierten System der Planaufstellung und Plangenehmigung tritt ein System der Plandurchführung mit entsprechenden Kontrollen.

Seit 1979 hat man schrittweise das starre Planungssystem flexibler gestaltet und mit marktwirtschaftlichen Elementen anzureichern gesucht. Dazu gehören Regelungen zur Stärkung der Betriebsautonomie und zur Zurückdrängung des Systems der starren Lieferplanung durch schrittweise erweiterte Bereiche freier Bestell- und Verkaufsdispositionen.³⁴

b) Vertragsrecht als Wirtschaftsrecht

Der Vertrag hat innerhalb einer staatlich gelenkten Planwirtschaft die Aufgabe der Planausfüllung und Plandurchführung. In einer Marktwirtschaft ist der Vertrag das zentrale und unentbehrliche Instrument der

³⁰ MÜNZEL aaO.

³¹ Dazu i. F. II.1.d und e und unten § 5 II sowie JIANG PING § 6 II.5 und FRESLE § 8 II.

³² Vgl. JIANG PING (§ 3) sowie i. F. b und unten Kap. 2 § 6.

³³ Zum Folgenden MÜNZEL (Fn. 1) S. 119 ff.

³⁴ Vgl. auch die Beiträge von JIANG PING, § 3 I.3 und § 6 II.5.

Wirtschaftsabläufe, die dezentral von den einzelnen Unternehmen entschieden und durchgeführt werden. Ein gut ausgebildetes Vertragsrecht ist – zusammen mit dem Eigentums- und einschließlich eines Haftungsrechts – die rechtliche Grundlage einer Marktwirtschaft. Versteht man den Begriff des Wirtschaftsrechts zutreffend in einem weiten Sinn, dann gehört in Ost und West das Vertragsrecht dazu, wenngleich in einer unterschiedlichen Bedeutung und Funktion.³⁵

In China ist die Bedeutung des Vertrags zur Koordinierung und Steuerung von Wirtschaftsabläufen in den letzten Jahren stark gestiegen und ein modernes Vertragsrecht beginnt sich zu einem Kernstück des Wirtschaftsrechts zu entwickeln. Dabei treten sowohl die planwirtschaftliche wie die marktwirtschaftliche Funktion des Vertrags zutage, und es besteht sogar die Chance, daß die marktwirtschaftliche Funktion mit der Zeit die größere Bedeutung gewinnt. In der Zeit vor 1978 hatte man die planwirtschaftlich begründeten Lieferbeziehungen zu einem großen Teil ohne Vertragsabschluß und nur aufgrund der entsprechenden Plananordnungen durchgeführt; zugleich wurde aus ideologischen Gründen dem Vertrag nur eine ganz untergeordnete Rolle von zweifelhaftem Wert zugesprochen.³⁶ Seit etwa 1978 wurden und werden die Unternehmen dazu angehalten, ihre Lieferungs-, Leistungs- und Kooperationsbeziehungen durchweg auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.³⁷ Man hatte erkannt, daß sich nur auf diese Weise eine zuverlässige Feinplanung und Plandurchführung erreichen läßt und die Verantwortlichkeit der beteiligten Unternehmen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Transaktionen, Qualität der Leistungen und der gewissenhaften Einhaltung der vorgesehenen Liefertermine und -bedingungen entscheidend gestärkt wird.³⁸ Die planwirtschaftliche Funktion des Vertrages wurde also aufgewertet. Zugleich aber war man sich bewußt, daß der Vertrag

³⁵ Diesem weiten Begriff des Wirtschaftsrechts entspricht auch die Konzeption des vorliegenden Buches zum Außenwirtschaftsrecht; vgl. auch i.F. II.1. Der Begriff ist in Ost und West umstritten. Während man in Deutschland den Begriff z. T. auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht (öffentliches Recht) reduziert (vgl. auch i.F. II.2), hat in den sozialistischen Ländern und auch in China eine lange und fruchtbare Debatte über die Rolle des Privatrechts im Wirtschaftsrecht stattgefunden; dazu Nachweise bei MÜNDEL, Zum Wirtschaftsvertragsgesetz der VR China, WGO-MFOR 1981, 151 ff, 156 ff.

³⁶ JIANG PING § 6; MÜNDEL, Das Recht der VR China (Fn. 1), S. 167.

³⁷ JIANG PING § 6; vgl. auch MÜNDEL aaO; DERS., Zum Wirtschaftsvertragsgesetz aaO. (Fn. 35), S. 157, 159.

³⁸ aaO S. 159.

auch zur Ausbildung marktwirtschaftlicher Elemente des Wirtschaftssystems unentbehrlich war: die Unternehmen konnten die ihnen schrittweise überlassenen Dispositionsspielräume bei Produktionsplanung, Bestellungen und Lieferungen nur dann effektiv nutzen, wenn sie ihre Dispositionen auf eine verlässliche vertragliche Grundlage stellen konnten.

Zugleich wurden wichtige gesetzliche Grundlagen eines modernen Vertragsrechts und Ansätze eines Personen- und Eigentumsrechts geschaffen. Die wichtigsten gesetzgeberischen Schritte sind:

- Vorläufige Bestimmungen über wirtschaftliche Verbindungen von Unternehmen (VVO) vom 1. 7. 1980 (über Unternehmenskooperationen und Gemeinschaftsunternehmen);³⁹
- Vorläufige Bestimmungen über Entfaltung und Schutz des sozialistischen Wettbewerbs (WVO) vom 17. 10. 1980;⁴⁰
- Wirtschaftsvertragsgesetz (WVG) vom 13. 12. 1981;⁴¹
- Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (AGZR) vom 12. 4. 1986.⁴²

Die für die Außenhandelspraxis wichtigen Grundzüge der Vertragsgesetzgebung sind noch darzustellen.⁴³ Schon hier muß aber auf die große politische und wirtschaftliche Bedeutung des WVG und insbesondere des letzten Gesetzes von 1986 (AGZR) hingewiesen werden, das eine Art Allgemeiner Teil des seit langem angestrebten Zivilgesetzbuches darstellt. Es regelt wichtige zivilrechtliche Fragen wie die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit von natürlichen Personen, juristische Personen, die Institution des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Eigentums und Grundfragen vertraglicher und außervertraglicher Haftung. Damit sind die Grundzüge einer allgemeinen Zivilgesetzgebung geschaffen, die Voraussetzung und Grundlage einer modernen Verkehrswirtschaft und freien Gesellschaft sind. Diese große politische Bedeutung einer allgemeinen Zivilgesetzgebung läßt sich durch Erfahrungen der europäischen Rechtsgeschichte, die uns heute nicht mehr so bewußt

³⁹ Übersetzung von MÜNDEL in RIW 1981, 221. Dazu MÜNDEL, Neues chinesisches Vertrags- und Wettbewerbsrecht, RIW 1981, 218.

⁴⁰ Übersetzung von MÜNDEL in RIW 1981, 223. S. auch Fn. 39.

⁴¹ Übersetzung von MÜNDEL in WGO-MFOR 1981, 165; dazu MÜNDEL, Zum Wirtschaftsvertragsgesetz der VR China aaO S. 151 ff. S. auch unten §§ 5, 6 und Textanhang C.1.

⁴² Übersetzung von MÜNDEL in: DERS., Chinas Recht III.7.

⁴³ Unten HORN § 5 und JIANG PING § 6 sowie Textanhang C.3.

sind, verdeutlichen: Indem etwa der Code Civil von 1804 ein gleiches Zivilgesetz für alle Bürger schuf, steckte er zugleich den Freiheitsraum dieser Bürger gegenüber dem Staat ab. Bei aller Vorsicht, die man bei einem Vergleich zeitlich und kulturell von einander entfernter Vorgänge gebrauchen muß, kann man auch in den AGZR in verhüllter Form und in begrenztem Umfang Grundrechte rechtlicher und wirtschaftlicher Dispositionsfreiheit von Privatpersonen, Personenvereinigungen und Unternehmen einschließlich Eigentums- und Nutzungsrechten⁴⁴ erkennen, die potentiell von großer Bedeutung für ein freiheitlicheres Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der Volksrepublik China sind.

II. Außenwirtschaftsrecht

1. Wirtschaftsbehörden und Vertragspartner

a) *Die staatliche Organisation der Außenwirtschaft*

Die Volksrepublik China ist Staatshandelsland. Nicht nur die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Außenwirtschaftsverkehrs ist Sache des Staates, wie dies auch in westlichen Ländern der Fall ist und insbesondere durch Außenwirtschaftskontrollrecht (Außenwirtschaftsrecht i. e. S.) geschieht. Vielmehr ist die Außenwirtschaft auch Gegenstand staatlicher Planung, und die Durchführung des Außenwirtschaftsverkehrs liegt in den Händen von Staatsunternehmen.

In den letzten beiden Punkten sind allerdings Wandlungen eingetreten. Die Wirtschaftsplanung ist z. T. aufgelockert und dezentralisiert. Außerdem ist die traditionelle Konzentrierung des Außenwirtschaftsverkehrs auf wenige, branchenspezifische Außenhandelsgesellschaften durch eine große Zahl und Vielfalt von Unternehmen, die im Außenwirtschaftsverkehr tätig sind, abgelöst worden, und mit entsprechender Genehmigung können auch sonstige chinesische Unternehmen mit ausländischen Geschäftspartnern und Investoren in Kontakt treten.

b) *Das Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen und Außenhandel (MOFERT)*

Das Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen und Außenhandel (Ministry of Foreign Economic Relations and Trade – MOFERT)

⁴⁴ Zu diesen Rechten gehören auch Warenzeichen (dazu Warenzeichengesetz vom 23. 8. 1982) und Patente (dazu Patentgesetz vom 12. 3. 1984). Vgl. auch die Beiträge von KÜGEL §§ 9, 10.

wurde im März 1982 durch die Zusammenlegung der Kommission für Import und Export, des Außenhandelsministeriums, des Ministeriums für Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Ländern und der Kommission für ausländische Investitionen gebildet und ist heute die oberste, zentrale und umfassend zuständige staatliche Instanz für die Außenwirtschaftsbeziehungen.⁴⁵ Das MOFERT plant, koordiniert und kontrolliert die Außenwirtschaftsbeziehungen und den Außenhandel Chinas. Die konkrete Durchführung und der Abschluß entsprechender Verträge obliegt den vom MOFERT überwachten staatlichen Außenhandelsunternehmen und anderen besonders autorisierten Unternehmen (dazu i. F. c–f). Außerdem hat das MOFERT für Projekte mit begrenztem Umfang seine Planungs- und Kontrollkompetenz auf die regionalen Behörden übertragen (dazu i. F. 2 b). Das MOFERT hat im wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- (1) Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Ländern auf der Basis der Gleichheit, des gegenseitigen Nutzens, der gegenseitigen Hilfe und der Zusammenarbeit;⁴⁶ Federführung bei Verhandlungen und Verträgen mit anderen Ländern und internationalen Organisationen über die Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen und den Abschluß entsprechender völkerrechtlicher Verträge;
- (2) Aufstellung der staatlichen Pläne für Importe und Exporte sowie für den Devisenverkehr und Kontrolle der Ausführung dieser Pläne nach deren Billigung durch den Staatsrat;
- (3) Vorbereitung und Durchsetzung von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen im Bereich des Außenhandels und Zollwesens;
- (4) Leitung der staatlichen Außenhandelsgesellschaften (dazu i. F. d);
- (5) Ernennung von Handelskonsuln und Handelsattachés sowie der sonstigen Außenhandelsvertretungen;
- (6) Leitung der Zollverwaltung und Wareninspektion;
- (7) Erteilung von Genehmigungen für den Import, Export und Transit von Gütern und für Investition von ausländischem Kapital.

Für den Praktiker des Außenwirtschaftsverkehrs mit China sind es gerade die beiden letztgenannten Funktionen (6 und 7), bei denen er die Rolle des MOFERT kennenlernt. Innerhalb des MOFERT wurden die folgenden Abteilungen gebildet: Bureau of Legal Affairs, B. of Foreign Trade,

⁴⁵ Guide to Investment in China aaO (Fn. 2), S. 163 f.

⁴⁶ Zu diesem Grundsatz s. auch i. F. 3. a u. JIANG PING § 6 II.3.

B. of Import and Export, B. of Aid to Foreign Countries, B. of Economic Cooperation, B. of Foreign Investment, B. of Technical Imports and Exports; B. of International Liaison.

c) Außenhandelskammer (CCPIT)

Der 1952 gegründete China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT) ist ein staatlicher, in gewisser Weise aber selbständig operierender Ausschuß aus Wirtschaftsfachleuten mit entsprechendem organisatorischen Unterbau; er fungiert als Außenhandelskammer zur Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und des Außenhandels.⁴⁷ Der CCPIT hat Filialen in wichtigen Städten Chinas (z. B. Shanghai) und im Ausland. Er veranstaltet die Exportmessen in Kanton und fördert auf vielfältige Weise die Kontakte der chinesischen Wirtschaft mit ausländischen Firmen und Organisationen. Er erfaßt, verarbeitet und publiziert Informationen über den Welthandel und Weltwirtschaftsverkehr. Der CCPIT ist Registrierungsstelle für ausländische Warenzeichen, die im Chinahandel eingeführt werden, und für Patente und Lizenzverträge.⁴⁸ Der CCPIT unterhält einen eigenen Schiedsgerichts- und Seeschiedsgerichtsausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten in allen Fragen des Außenwirtschaftsverkehrs.⁴⁹

d) Die Außenhandelsgesellschaften

Das Außenwirtschaftsministerium (MOFERT) bedient sich zur Durchführung des Außenhandels einer Reihe staatlicher Außenhandelsgesellschaften.⁵⁰ Die Außenhandelsgesellschaften sind auf bestimmte Branchen ausgerichtet. Sie sind im Grundsatz für die Gestaltung des Außenhandels und den Abschluß von Verträgen über Handelstransaktionen in ihrer Branche zuständig. Mit dem Umfang und der Ausdifferenzierung der Außenwirtschaftsbeziehung ist ihre Zahl in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen, und Kompetenzüberschneidungen sind nicht ausgeschlossen.

Die Außenhandelsgesellschaften sind heute nicht mehr die einzigen möglichen Vertragspartner für Handels- und Investitionsverträge. Hin-

⁴⁷ Zur Entstehung vgl. die ältere Darstellung bei WEGGEL (Fn. 2) S. 187 ff.

⁴⁸ Vgl. unten KÜGEL §§ 9, 10.

⁴⁹ Vgl. auch unten SCHÜTZE § 14.

⁵⁰ Zur Entstehung und zum älteren Rechtszustand WEGGEL S. 166. Der Guide for Investment aaO (Fn. 2) gibt eine (unvollständige) Liste S. 196 ff. Eine neuere Liste ist im Anhang unten S. 631 ff abgedruckt.

zukommen spezielle Handels- und Wirtschaftsunternehmen, die sowohl binnenwirtschaftliche wie außenwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen (i. F. e). Außerdem können heute auch andere chinesische Unternehmen nach entsprechender Genehmigung mit ausländischen Geschäftspartnern kontrahieren, insbesondere im Hinblick auf Gemeinschaftsunternehmen in China.

e) Spezielle Unternehmen mit Außenbandelsaufgaben; CITIC

Eine Reihe staatlicher Unternehmen, die jeweils einem bestimmten Ministerium unterstellt sind, nehmen spezielle binnenwirtschaftliche Aufgaben wahr, wie z. B. die Gesellschaft für Chemieanlagenbau (China Chemical Construction Cooperation) oder die nationalen Gesellschaften zur Erdöl- und Erdgasförderung und geologischen Prospektion. Sie haben oft ausländische Geschäftspartner, die z. B. Gemeinschaftsunternehmen gründen und durch diese oder durch eigene Tochterunternehmen Geschäfte in China tätigen. Einige Unternehmen sind vom Geschäftszweig oder der Aufgabenstellung her stark auf Außenwirtschaftsbeziehungen hin orientiert, so z. B. die China National Offshore Oil Corporation, die zur Meeresförderung von Erdöl zahlreiche Verträge mit ausländischen Erdölgesellschaften über die Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung von Erdölvorkommen vor der chinesischen Küste abgeschlossen hat.⁵¹

Mit der Beratung ausländischer Geschäftspartner beschäftigen sich spezielle Beratungsunternehmen:

- China International Economic Consultants (CIEC);
- China Foreign Trade Consultation and Technical Services for Corporation (CONSULTEC).⁵²

Hinzutreten neuerdings Anwaltsfirmen, so das vom CCPIT eingerichtete China Global Law Office.⁵³

Hervorzuheben ist die direkt dem Staatsrat unterstellte China International Trust and Investment Corporation (CITIC), die 1979 zusammen mit der Verkündung des Gesetzes über Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischem Kapital errichtet wurde.⁵⁴ CITIC hat eine äußerst erfolg-

⁵¹ Dazu auch HORN in Hinsch/Horn, Das Vertragsrecht der internationalen Konsortialkredite und Projektfinanzierungen, 1985, S. 259 ff.

⁵² Guide to Investment aaO (Fn. 2), S. 187 f.

⁵³ Vgl. den Hinweis in IFLRev Feb. 1986, 38. Es gibt weitere Anwaltsbüros; dazu auch FRESLE unten S. 161.

⁵⁴ Guide aaO S. 167.

reiche wirtschaftliche Tätigkeit in der Kombination außenwirtschaftlicher Verbindungen und ihrer Umsetzung in Inlandsinvestitionen entfaltet. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Förderung der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit Auslandskapital;
- Förderung der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften in China;
- Förderung von Geschäften im Kompensationshandel;
- allgemeine Förderung von Auslandsinvestitionen in China;
- Förderung des Technologietransfers in China.

f) Bank of China

Die Bank of China ist die Außenhandelsbank Chinas. Sie handelt für die chinesische Zentralbank, die People's Bank of China, als deren Außenhandelsagentur.⁵⁵ Sie unterhält Auslandsfilialen und Auslandsvertretungen. Sie wickelt alle Devisengeschäfte ab. Die dafür zuständige oberste Devisenkontrollverwaltung (State General Administration of Exchange Control), bis 1982 eine selbständige, direkt dem Staatsrat unterstellte Behörde, ist jetzt (wieder) Teil der Bank of China.⁵⁶ Anderen Banken und Institutionen sind Devisengeschäfte nur mit Genehmigung dieser Behörde gestattet.

2. Recht der Außenwirtschaftskontrollen

Das Verwaltungsrecht der Außenwirtschaftskontrollen könnte man nach einem engeren, hier nicht verwendeten Sprachgebrauch als das eigentliche „Außenwirtschaftsrecht“ bezeichnen. Die Zielsetzung dieses Buches ist anders; sie stellt das Vertragsrecht, die sonstigen privaten Rechte einschließlich Gesellschaftsrecht und gewerbliche Schutzrechte sowie das Steuerrecht in den Mittelpunkt. Gleichwohl bleibt ein Blick auf das Recht der Außenwirtschaftskontrollen unentbehrlich. Allerdings bleibt die Darstellung auf knappe Hinweise beschränkt. Eine erschöpfende Darstellung der Details wäre auch z. B. im Zollrecht kaum möglich. Außerdem soll nicht vergessen werden, daß vieles von der Verwaltungspraxis abhängt, die sich wiederum nach wechselnden Tendenzen der Außenwirtschaftspolitik richten muß.

⁵⁵ Vgl. auch FRESLE unten § 8. Zu den Trust and Consultancy Departments der Bank of China vgl. Guide aaO (Fn. 2), S. 180 f.

⁵⁶ HAYDEN/JONES, People's Republic of China, in: Doing Business in Asia, ed. Campbell 1984, S. 57 ff, Fn. 34; allg. zur Devisenbehörde Guide aaO S. 165.

a) Devisenrecht

China befolgt eine Politik der zentralen Devisenkontrolle und Devisenbewirtschaftung. Rechtsgrundlage sind die Vorläufigen Regelungen der Devisenkontrolle der VR China v. 1. 3. 1981 mit Durchführungsbestimmungen vom August 1982.⁵⁷ Die zuständige Devisenkontrollbehörde, die Bank of China, wurde bereits (oben 1. f) genannt.

Die direkte Zahlung mit einer ausländischen Währung an Chinesen ist nicht erlaubt. Ausländische Besucher erwerben die einheimische Währung Renminbi durch Eintausch von Devisen und erhalten dafür die von den normalen Geldzeichen unterschiedenen foreign exchange certificates. Diese certificates werden wie die übliche Landeswährung angenommen. Außerdem können damit in Staatshandelsläden (Freundschaftsläden) bestimmte Waren erworben werden, die im einheimischen Markt sonst schwer erhältlich sind und mit denen man Devisen erwirtschaften will. Durch das System der certificates ist die Bildung eines schwarzen Marktes für Devisen im Bargeldverkehr weitgehend ausgeschlossen worden. Allerdings sind Ansätze eines grauen Marktes in certificates zu beobachten.

Ausländischen Arbeitskräften in Gemeinschaftsunternehmen und ausländischen Tochtergesellschaften und Niederlassungen ist der Transfer ihres persönlichen Einkommens nach Maßgabe besonderer Erlaubnisse möglich; gleiches gilt für den Transfer von Gewinnen aus solchen Unternehmen; dies ist noch im Zusammenhang mit dem Recht der Auslandsinvestitionen in Kap. 4 zu erörtern.

b) Import- und Exportlizenzen

Für alle Lieferungen nach China ist eine Einfuhrlizenz erforderlich.⁵⁸ Die Lizenzen werden vom MOFERT oder von den von ihm ermächtigten Foreign Trade Bureaus in den Provinzen, autonomen Gebieten und Städten erteilt. Die staatlichen Importgesellschaften (oben 1 d) verfügen für bestimmte Warengruppen in ihrem Geschäftsbereich über generelle Importlizenzen. Fallen die betreffenden Waren nicht in diesen Geschäftsbereich, so muß eine besondere Lizenz beantragt werden. Importlieferungen ohne die erforderliche Lizenz werden von der Zollverwaltung nicht freigegeben.

⁵⁷ Provisional Regulations for Exchange Control of the PR China vom 18. 12. 1980, Text in BfAI RI Nr. 141 a—d; dazu Durchführungsbestimmungen v. 10. 8. 1981, Text in BfAI Nr. 145.

⁵⁸ Zum Folgenden BREITHAUPT, Liefern nach der VR China, BfAI/NfA v. 13. 11. 1984.

Das System der Importlizenzen steht im engen Zusammenhang mit der Devisenbewirtschaftung. Jedes Importgeschäft setzt ein entsprechendes, von den Behörden verfügbar gemachtes Devisenkontingent voraus.

Auch für den Export aus China sind in bestimmten Fällen Lizenzen für den chinesischen Exporteur erforderlich, so beim Export in Länder, die chinesische Waren Importquoten unterwerfen, sowie beim Export von Waren, für die Mindestausfuhrpreise festgesetzt sind oder sonstige Ausfuhrrestriktionen bestehen.⁵⁹

c) Warenkontrollen

Alle nach China eingeführten Waren unterliegen einer behördlichen Warenprüfung nach Qualität, Gewicht, Menge und Verpackung mit dem Ziel, die Einhaltung der Vertragsbedingungen und spezieller gesetzlicher Vorschriften festzustellen.⁶⁰ Rechtsgrundlage sind (in Ablösung einer älteren Regelung von 1953) die Vorschriften über die Inspektion von Import- und Exportwaren vom 28. 1. 1984. Zuständige Behörde ist die Staatliche Verwaltung für Wareninspektion (State Administration of Commodity Inspection) und die ihr nachgeordneten Behörden. Die Verwaltung unterhält 108 Büros in allen Provinzen, größeren Städten und autonomen Regionen, vor allem in allen größeren Häfen und Umschlagplätzen des Binnenlandes. Die Liste der prüfungspflichtigen Waren der Ein- und Ausfuhr umfaßt rund 300 Positionen. Güter, die nicht in der Liste enthalten sind, können vom Endabnehmer oder von örtlichen Behörden auf Antrag inspiziert werden. Grundsätzlich können Einfuhrgüter nicht ohne vorherige Inspektion auf den Markt gebracht werden. Auch technische Anlagen werden inspiziert, bevor sie installiert werden; ggf. ist nach Installation mit der Abnahme eine (weitere) behördliche Inspektion notwendig. Eingeführte Autos werden ebenfalls inspiziert, bevor sie gefahren werden dürfen. Die Inspektion erstreckt sich auch auf einlaufende Schiffe, bei denen einwandfreier Zustand der Ware und ordnungsgemäße Verstauung überprüft werden. Die Prüfungsbehörde stellt eine Inspektionsbescheinigung, ggf. mit einem Mängelbericht, aus.

d) Zollrecht

Das Zollrecht ist für die VR China schon aus historischen Gründen eine besonders wichtige Regelungsmaterie, da China im vorigen Jahrhundert

⁵⁹ Vorläufige Regelung über Ausfuhrgenehmigungen v. 3. 6. 1980; Text in: BfAI RI Nr. 146 (Okt. 1981), S. 13.

⁶⁰ BREITHAUPT aaO; HAYDEN/JONES aaO, S. 64 f.

schrittweise seine Zollsouveränität an ausländische Mächte verloren und formell erst 1929 und de facto 1943 zurückgewonnen hat.⁶¹ Der Einfuhrzoll dient vor allem dem Schutz der einheimischen Leichtindustrie und der Begrenzung des Luxusverbrauchs sowie natürlich fiskalischen Interessen. Die Zolltarife sehen Regeltarife und Mindesttarife vor; letztere werden bei Einfuhren aus Ländern, mit denen China ein Meistbegünstigungsabkommen geschlossen hat, gewährt. Die Zolltarife sind auf der Basis von cif-Preisen festgelegt. Der Einfuhrzolltarif sieht in der Fassung vom 1. 6. 1982 Höchstsätze von 250% und einen Niedrigtarif von 150% vor.

Für Einfuhren, an denen China besonderes Interesse hat, kann Zollfreiheit gewährt werden. Dies gilt vor allem für technische Anlagen und Ausrüstungen, die an chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen oder im Rahmen von Kooperationsverträgen geliefert werden.⁶² Zollfreiheit wird auch gewährt für Betriebe unter Zollverschluß, die ausländische Rohstoffe oder Halbfabrikate zum Zweck der Lohnveredelung einführen und dann wieder exportieren.⁶³

e) *Fremden- und Niederlassungsrecht*

Allgemeine Rechtsgrundlage sind die Regeln über die Einreise, Ausreise, Durchreise und den Aufenthalt von Ausländern vom 1. 2. 1986.⁶⁴ Nicht nur Ein- und Ausreise, sondern auch Reisen im Lande bedürfen einer Genehmigung. Grundsätzlich ist die Erteilung eines Visums erforderlich. Dieses wird von MOFERT erteilt und setzt bei Geschäftsleuten eine Einladung von chinesischer Seite voraus. Diese Einladung wiederum konnte früher nur vom MOFERT ausgesprochen werden; sie kann heute auch von regionalen Behörden und Außenhandelsgesellschaften ausgesprochen werden. Für einen längeren Aufenthalt (mehr als drei

⁶¹ Zur historischen Entwicklung WEGGEL aaO (Fn. 2) S. 237 f. Rechtsgrundlage sind die Vorläufigen Regelungen vom 16. 9. 1952 sowie besondere Regelungen für Zollkontrolle bei Flugzeugen von 1974 und bei Ausstellungswaren von 1975; Texte bei DE BAUW/DEWITT aaO (Fn. 5) S. 168 ff.

⁶² Regulations Concerning the Supervision and Control over, and the Levying and Exemption of Duties of Imports and Exports of Chinese-Foreign Joint Ventures vom 30. 4. 1984.

⁶³ Rules Governing Supervision and Control over Bonded Factory for Inward Processing of Imported Materials and Parts vom 1. 1. 1984.

⁶⁴ Zur bisherigen Regelung vom 13. 4. 1964 eingehend JASCHEK, in: BFAI RI Nr. 152 a—d (Feb. 1982), S. 13 ff.

Monate) ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, die auf Antrag der beschäftigenden Stelle erteilt wird.

Die Einrichtung von Vertretungen ausländischer Firmen in China ist nach den „Vorläufigen Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen ausländischer Unternehmen“ des Staatsrates vom 30. 10. 1980 zulässig.⁶⁵ Anträge ausländischer Unternehmen auf Errichtung einer Ständigen Vertretung werden von den Zentralbehörden in Peking und den Volksregierungen der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte und autonomen Gebiete genehmigt. Die Provinzen und Städte haben Vorschriften über die Vermittlung und Beschäftigung chinesischen Personals, die Anmietung von Räumen und die Erbringung von Dienstleistungen erlassen; diese Bestimmungen sind z. B. für die Stadt Peking 1986 neu gefaßt und liberalisiert worden.⁶⁶

Einige Aspekte des Rechtsgebietes im Hinblick auf Gemeinschaftsunternehmen und Direktinvestitionen sind in Kapitel 4 dargestellt. Für die Sonderwirtschaftszonen besteht ein liberalisiertes Fremden- und Niederlassungsrecht.⁶⁷

f) Investitionskontrollen

Die Überwachung und Kontrolle der Investition ausländischen Kapitals in China wird vom MOFERT (zuständige Abteilung: Bureau of Foreign Investment) wahrgenommen.⁶⁸ Hier findet eine zusammenfassende Kontrolle aller Arten ausländischer Kapitalinvestitionen statt: Entwicklungshilfekredite, Projektfinanzierungen, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischem Kapital und ausländischer Tochtergesellschaften.

Die Regierungen der Provinzen, Städte und autonomen Regionen haben besondere Abteilungen für die Kontrolle der Investition von Auslandskapital eingerichtet. Ihre Bezeichnung wechselt (Foreign Economic Commission; Import and Export Controlling Commission etc.). Das MOFERT als zentrale Behörde hat die regionalen und lokalen Behörden ermächtigt, die definitive Entscheidung über kleinere Investitionen selbst zu treffen.⁶⁹

⁶⁵ Text in: Guide aaO S. 267. Dazu JASCHEK aaO S. 1 ff.

⁶⁶ China Daily v. 24. 4. 1986, S. 3.

⁶⁷ Guide aaO S. 131 f. Vgl. auch unten § 13.

⁶⁸ Guide aaO S. 163 f.

⁶⁹ aaO.

3. Vertragsrecht

Kernstück der Außenwirtschaftsbeziehungen eines jeden Landes sind Verträge, da Außenwirtschaft prinzipiell von gleichberechtigten Partnern betrieben wird, die rechtlich von einander unabhängig sind und erst durch Vertragsschluß ihre Beziehungen rechtlich koordinieren. Zu unterscheiden sind einmal die völkerrechtlichen Verträge, die entweder eine direkte wirtschaftliche Kooperation der Staaten regeln (z. B. Zusammenarbeit im Internationalen Währungsfonds, direkte Entwicklungshilfekredite) oder den Rahmen für den Außenwirtschaftsverkehr der einzelnen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftssubjekte abstecken, und zweitens die nicht völkerrechtlichen („privaten“) Verträge der Unternehmen als Geschäftspartner der einzelnen Handels- oder Investitionsgeschäfte.

a) Völkerrechtliche Verträge und Mitgliedschaften

Die Volksrepublik China hat ihren Platz als Gründungsmitglied der Vereinten Nationen ab Oktober 1971 wieder eingenommen und seitdem die Mitgliedschaftsrechte in wichtigen wirtschaftlichen Unterorganisationen der VN wiederaufgenommen, so im Internationalen Währungsfonds (ab 17. 4. 1980), in UNCTAD (ab 1971) und UNIDO (ab 1971/72) und bei der Weltbank (ab 15. 5. 1980) sowie deren Tochterorganisationen IDA und IFC (ab 15. 5. 1980). China ist Mitglied zahlreicher weiterer, für den internationalen Wirtschaftsverkehr wichtiger Organisationen wie ILO und WIPO.⁷⁰ Im Hinblick auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen China und der Bundesrepublik Deutschland sind die folgenden Verträge wichtig⁷¹:

- Handelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. 4. 1978;
- Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 13. 12. 1978;
- Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 14. 11. 1979;
- Investitionsschutzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 7. 10. 1983;
- Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 10. 6. 1985.

⁷⁰ Übersicht in: Guide to Investment aaO S. 35 ff.

⁷¹ Vgl. Textanhang unter A.

China erkennt die Verbindlichkeit von völkerrechtlichen Verträgen auf der Grundlage eines allgemeinen Völkerrechts an.⁷² Dies erscheint selbstverständlich, ist es aber aus mehreren historischen Gründen nicht. China hat im 19. und 20. Jahrhundert bis zur Gründung der Volksrepublik eine Phase wirtschaftlicher und militärischer Schwäche mit z. T. halbkolonialen Abhängigkeiten auf der Basis nachteiliger und bedrückender völkerrechtlicher Verträge durchlaufen; die Kette dieser sog. „ungleichen Verträge“ beginnt mit den Verträgen, die 1842 nach dem verlorenen Opiumkrieg mit England geschlossen wurden.⁷³ Die Erinnerung daran wirkt nach. Mit der Gründung der Volksrepublik wurde 1949 nicht nur das überkommene Rechts- und Justizsystem abgeschafft, sondern auch die bestehenden Rechtsbeziehungen im Außenwirtschaftsverkehr wurden abgebrochen und durch neue ersetzt.⁷⁴ China konnte u. a. wegen des Handelsembargos, das die USA und andere Länder im Zusammenhang mit dem Koreakrieg verhängten, seine Wirtschaftsbeziehungen zu westlichen Ländern nur sehr langsam aufbauen.⁷⁵ Schließlich wurde in einer Zeit starker Ideologisierung in China zeitweilig die Theorie favorisiert, es gebe ein eigenes, unterschiedliches Völkerrecht der sozialistischen Staaten.⁷⁶

Diese Auffassung ist heute überwunden, das Bestehen eines einheitlichen Völkerrechts anerkannt. Geblieben ist die Betonung der Forderung, daß alle Außenwirtschaftsbeziehungen und alle Verträge die strikte Gleichberechtigung der Partner, völlige Freiwilligkeit, vollständige Einigung und gegenseitigen Nutzen voraussetzen. Diese Anforderungen finden sich in völkerrechtlichen und zahlreichen sonstigen Verträgen sowie in der Gesetzgebung zum Vertragsrecht.⁷⁷ Ferner ist geblieben die ablehnende Haltung, Auslandsschulden der alten Republik anzuerkennen. Dies führte zu Schwierigkeiten bei Chinas Zutritt zu den internatio-

⁷² WEGGEL aaO (Fn. 2) S. 113.

⁷³ WEGGEL S. 21 ff.

⁷⁴ aaO S. 32 f.

⁷⁵ aaO S. 35 ff.

⁷⁶ aaO S. 110 f.

⁷⁷ Zu den völkerrechtlichen Verträgen vgl. Textanhang unter A; zu Recht und Praxis sonstiger Verträge vgl. unten § 6 I.1. Die Betonung dieser Grundsätze läßt sich z. T. wohl auch aus dem Bestreben erklären, das Denken in Verträgen und vertraglichen Bindungen gegenüber dem planwirtschaftlichen Denken zu fördern; dazu allg. MÜNZEL, Das Recht der VR China aaO (Fn. 1) S. 34 m. Nachw. Für die Außenwirtschaftsbeziehungen reicht diese Erklärung aber wohl nicht aus. S. auch unten § 6 I.

nen Kapitalmärkten, wo der Grundsatz gilt, daß Staaten nach einem Regierungs- oder Regierungssystemwechsel hinsichtlich der Altschulden zahlungswillig bleiben müssen, wenn sie neue Kredite erhalten wollen. China konnte diese Schwierigkeiten schrittweise überwinden, zunächst durch Zugang zum Finanzplatz Tokio und im Juni 1986 durch eine erste Eurobondanleihe. Die westlichen Regierungen haben das Altschuldenproblem mit der größten politischen Zurückhaltung behandelt, insbesondere die USA.⁷⁸ Man kann vermuten, daß China, nachdem die ersten Schritte auf dem internationalen Kapitalmarkt unter voller Wahrung des Prestiges getan werden konnten, das Altschuldenproblem mit der Zeit einer diskreten Lösung zuführen wird.

b) Allgemeines Vertragsrecht

Die nicht völkerrechtlichen („privaten“) Verträge, welche die einzelnen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftssubjekte im Außenwirtschaftsverkehr Chinas mit ihren chinesischen Geschäftspartnern abschließen, sind der Hauptgegenstand dieses Buches; die gesetzlichen Grundlagen des einschlägigen chinesischen Vertragsrechts und die praktischen Fragen des Aushandelns und der rechtlichen Gestaltung dieser Verträge werden in den Kapiteln 2 und 4 dargestellt.

⁷⁸ In den USA wurden mehrere Klagen wegen alter Schuldverschreibungen anhängig gemacht. Das Versäumnisurteil in *Jackson v. People's Republic of China*, 550 F Supp 869 wurde durch Wiedereröffnung des Verfahrens mit Unterstützung der US-Regierung neu durch Klageabweisung entschieden; vgl. IFLRev Jan. 1985, 36; zur Berufung s. IFLRev April 1984, 40.

§ 2. Zur chinesischen Wirtschafts- und Rechtspolitik

ZENG JUNWEI*

Übersicht

- I. Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen
- II. Bisherige und künftige Wirtschaftsgesetzgebung
- III. Die Schaffung eines günstigen Investitions- und Geschäftsklimas in China

I. Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen

China führt seinen 7. Fünfjahresplan (1986–1990) auf der Basis der erfolgreichen Erfüllung des 6. Fünfjahresplans (1981–1985) aus. In den letzten fünf Jahren wuchs Chinas Bruttosozialprodukt durchschnittlich um 10 Prozent. Der 7. Fünfjahresplan hat zum Ziel, die industrielle und landwirtschaftliche Produktion des Jahres 1980 bis zum Jahre 1990 zu verdoppeln. Der 7. Fünfjahresplan strebt dabei die folgenden Ziele an:

- Schaffung eines günstigen wirtschaftlichen und sozialen Klimas und der Ausgleich von Gesamtnachfrage und Angebot, um eine Reform der Wirtschaftsstruktur zu erleichtern und die Grundlage für einen neuen Typ sozialistischer Wirtschaft chinesischer Prägung in den nächsten fünf Jahren und darüber hinaus zu schaffen;
- Gewährleistung eines gleichmäßigen ständigen Wirtschaftswachstums unter nachhaltiger Förderung von Schlüsselprojekten im Rahmen einer Investitionskontrolle, um einen technologischen Wandel und die Mobilisierung menschlicher Ressourcen durch Ausbildung von Fachkräften zu ermöglichen;
- Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung in Stadt und Land auf der Grundlage steigender Produktion.

* General Director, China Global Law Office; aus dem Englischen übersetzt von NORBERT HORN.

Der Staat wird insbesondere im Rahmen des Fünfjahresplans wichtige wissenschaftliche und technologische Entwicklungsprojekte und die Ausbildung auf diesen Gebieten fördern. 1990 soll die Qualität von rd. 40% unserer wichtigsten Industrieprodukte die Qualitätsstandards der fortschrittlichsten Industriestaaten von etwa 1980 erreichen.

Die Öffnungspolitik bleibt die Grundlage der Außenwirtschaftspolitik unseres Landes und wird sich nicht ändern. Auf der Grundlage des Prinzips der Unabhängigkeit, der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens wird China seinen Handel und seine technologischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Ländern ausdehnen. 1985 betrug Chinas gesamtes Außenhandelsvolumen 69,62 Mrd. US\$, was eine Steigerung um 30% gegenüber 1984 bedeutet. Die Exporte betrugen davon 27,36 Mrd. (4,7% Zuwachs gegenüber 1984), die Importe 42,26 Mrd. (54,2% Steigerung gegenüber 1984). Im 7. Fünfjahresplan soll das gesamte Außenhandelsvolumen bis 1990 83 Mrd. US\$ erreichen und zwar mit einer jährlichen Steigerungsrate von 7%.

In den letzten Jahren wurden die Außenhandelsbeziehungen Chinas immer stärker und intensiver. Bis Ende 1985 hat China ausländische Direktinvestitionen im Umfang von 15,7 Mrd. Dollar aufgenommen. Die Zahl der Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) ausländischer Investoren erreichte 2300; 3700 Kooperationsverträge waren geschlossen; es bestanden 120 Tochtergesellschaften mit ausschließlich ausländischem Kapital und 35 Offshore Ölförderungsprojekte. Die Zahl der Verträge über den Erwerb ausländischer Technologie hat ständig an Zahl und Umfang zugenommen. 1983 wurden 666 derartiger Verträge geschlossen mit einem Auftragsvolumen von 6 Mio. US\$, 1984 1620 Verträge mit einem Volumen von 1,56 Mrd. US\$.

II. Bisherige und künftige Wirtschaftsgesetzgebung

China hat seine Wirtschaftsgesetzgebung intensiviert, um der neuen Situation, die durch die Öffnungspolitik und die rasche Zunahme der Außenwirtschaftsbeziehungen entstanden ist, gerecht zu werden. Bis Ende 1985 hat der nationale Volkskongreß und seine Ständige Kommission mehr als 20 Wirtschaftsgesetze erlassen; dazu gehören das Gesetz über Wirtschaftsverträge, das Gesetz über Umweltschutz, das Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Beteiligung, das Außenwirtschaftsvertragsgesetz, das Patentgesetz, das Warenzeichengesetz, das Gesetz über Sicherheit im Seeverkehr, das Rechnungslegungsgesetz und das im April 1986 verkündete Gesetz über

chinesische Gesellschaften, die ausschließlich in der Hand ausländischer Investoren sind.

Der Staatsrat hat rd. 200 Gesetze und Verordnungen erlassen. Dazu gehören die Verordnung über die Überwachung von Export- und Importgütern, die Vorläufige Regelung über Zulassungen eingeführter Güter, die Vorschriften über Kostenkontrolle in Staatsunternehmen und über die Tätigkeit von Reiseagenturen. Außerdem haben die Ministerien und Kommissionen, die dem Staatsrat nachgeordnet sind, und die Provinzen, Städte und autonomen Regionen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Regelungen erlassen.

Die gesamte Außenwirtschaftsgesetzgebung kann in vier Kategorien eingeteilt werden:

- (1) Normen über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen; dazu gehören das Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen und seine Ausführungsbestimmungen sowie die Vorschriften über die Arbeitsverfassung, Registrierungsverfahren, Devisenkontrolle u. ä.
- (2) Vorschriften über die Besteuerung chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen wie das Steuergesetz über Gemeinschaftsunternehmen;
- (3) Vorschriften über geistiges Eigentum wie das Patentgesetz und das Warenzeichengesetz;
- (4) Vorschriften über die besonderen Wirtschaftszonen und die offenen Küstenstädte; diese Normen sind teils vom Nationalen Volkskongreß erlassen, teils von den örtlichen Behörden der Provinzen Guangdong und Fujian und der Stadt Tianjin.

Gegenwärtig sind die Gesetzgebungsbehörden unseres Landes mit der Vorbereitung weiterer wichtiger Gesetze beschäftigt: Mit dem Gesetz über chinesisch-ausländische Kooperationsverträge, mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften, dem Insolvenzgesetz, dem Urheberrechtsgesetz, einem Außenhandelsgesetz, Gesetzgebung über Flugverkehr und Seeverkehr und anderen Gesetzen.

III. Die Schaffung eines günstigen Investitions- und Geschäftsklimas in China

Der Fortschritt der chinesischen Wirtschaftsgesetzgebung hat lebhaftes internationales Interesse gefunden und Bedenken mancher ausländischer Investoren zerstreut, die sich nun ermutigt fühlen, lebhaftere Geschäftsbeziehungen mit China zu pflegen.

Im Zusammenhang dieser Bemühungen um ein günstiges Investitions- und Geschäftsklima ist die Tatsache hervorzuheben, daß China vier besondere Wirtschaftszonen geschaffen hat sowie 14 Küstenstädten, der Insel Hainan, dem Yangtze-Delta, dem Perlfuß-Delta und der Dreieckszone in der Provinz Fujian einen besonderen Status verliehen hat. Gesetze und Verordnungen des Volkskongresses, der Zentralregierung und der örtlichen Regierungen sorgen dafür, daß die besonderen Wirtschaftszonen den ausländischen Investoren Vorzugsbehandlung gewähren bei der Besteuerung, bei der Benutzung von Grundstücken und bei Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten.

Was die Sicherheit ausländischer Investitionen in China angeht, kann ich auf Art. 18 der Verfassung der Volksrepublik China verweisen, wo es heißt:

„Die Volksrepublik China erlaubt ausländischen Unternehmen, sonstigen ausländischen Wirtschaftsorganisationen und Einzelpersonen, in China zu investieren und verschiedene Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit chinesischen Unternehmen und anderen Wirtschaftsorganisationen unter Beachtung der Gesetze der Volksrepublik China einzugehen.

Alle ausländischen Unternehmen und anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen müssen in China ebenso wie Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischem und ausländischem Kapital, die in China ihren Sitz haben, die Gesetze der Volksrepublik China beachten. Ihre gesetzlichen Rechte und rechtmäßigen Interessen werden vom Recht der Volksrepublik China geschützt.“

Meiner Kenntnis nach ist China das einzige Land, das ausdrücklich in seiner Verfassung erklärt, daß es die gesetzmäßigen Rechte und rechtmäßigen Interessen von Investoren schützt. Dies zeigt, daß die chinesische Regierung dem Schutz und der Ermutigung ausländischer Investition in China große Bedeutung beimißt.

Chinas gegenwärtige wirtschaftliche Situation, seine Öffnungspolitik und seine Wirtschaftsgesetzgebungen zeigen, daß ein günstiges Klima für Auslandsinvestitionen geschaffen wurde. Ich möchte die Bedingungen dafür wie folgt zusammenfassen:

- (1) China ist heute durch eine politische Situation der Stabilität, Einheit und Lebenskraft gekennzeichnet. Die von Partei und Regierung formulierten Grundsätze und politischen Ziele sind für die Bevölkerung und das Land von großem Vorteil und genießen daher allgemeine politische Unterstützung. Chinas Wirtschaft entwickelt sich ständig weiter. Seine Wirtschaftsgesetzgebung wird ständig verbessert. All dies gewährleistet politische, wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit für ausländische Investitionen.

- (2) China ist ein großes Land mit einer Bevölkerung von 1 Milliarde Menschen. Auf seinem großen Weg zur Modernisierung benötigt China in großem Maß ausländisches Kapital und fortschrittliche Technologie ebenso wie technische Anlagen. Im Zuge seiner wirtschaftlichen Entwicklung und seines Aufbaus wird China zunehmend Waren und Technologie auf internationalen Märkten anbieten. Auf diese Weise wird unser wirtschaftlicher Austausch mit anderen Ländern dieser Welt und die wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert und China zu einem guten Handelspartner wie auch zu einem attraktiven Land für ausländische Investitionen.
- (3) China verfügt über ein großes Territorium mit reichen natürlichen Ressourcen. Die festgestellten Kohlevorkommen belaufen sich auf über 600 Mrd. Tonnen, die Reserven an Wasserkraftanlagen auf 670 Mio. Kilowattstunden, wovon gegenwärtig nur etwa 4% ausgebeutet werden. Reiche Vorkommen an Öl und Erdgas im Land und vor der Küste bieten aussichtsreiche Entwicklungschancen. China gehört zu den wenigen Ländern, die beträchtliche Minerallager verschiedenster Art haben. Für die 134 verschiedenen Mineralien, für die abbaufähige Lager festgestellt wurden, nimmt China bei 20 Mineralien den ersten Rang in der Welt ein. Diese reichen natürlichen Ressourcen bilden eine ausgezeichnete Grundlage für den Modernisierungsprozeß Chinas und seine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern.
- (4) Die besonderen Wirtschaftszonen, die China eingerichtet hat, sind für ausländische Investoren attraktiv.
- (5) Gegenwärtig bestehen in China 400 000 Unternehmen mit relativ alter und überholter technischer Ausstattung. Technische Erneuerung und modernes Management sind ein dringendes Bedürfnis für diese Unternehmen. Dieses eröffnet beträchtliche Aussichten für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern.

Wir leben gegenwärtig in einer wichtigen Zeit weltweiter technologischer Revolution, die neue Chancen und neue Herausforderungen für unsere technische und wirtschaftliche Entwicklung bieten. Angesichts dieser neuen Chancen und Herausforderungen spielen Juristen und Geschäftsleute eine bedeutende Rolle in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 3. Das chinesische Gesellschaftsrecht

JIANG PING*

Übersicht

Einleitung

I. Geschichtliche Entwicklung

1. Die Zeit bis zur Gründung der Volksrepublik
2. Die Zeit der Erholung der Volkswirtschaft (1949–1956)
3. Die Zeit von 1956–1979
4. Die Zeit der Wirtschaftsreform nach 1979

II. Grundzüge des bestehenden Systems der Kapitalgesellschaften

1. Arten von Gesellschaften

- a) Kapitalgesellschaften (stock corporations)
- b) Verbundene Unternehmen
- c) Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung
- d) Staatliche Gesellschaften

2. Eintragung und Leitung der Gesellschaft

- a) Voraussetzungen der Gründung
- b) Eintragung, Aufsicht und Kontrolle

3. Praxis der Aktiengesellschaften in China

- a) Besondere Arten von Aktien
- b) Ausschüttung von Dividende

III. Einige Probleme der Praxis, der Gesetzgebung und der Wissenschaft der Kapitalgesellschaften

1. Die gegenwärtige Situation

2. Probleme der gegenwärtigen Praxis

- a) Unternehmen oder Verwaltungseinheit
- b) Wirtschaftseinheit oder Briefkastenfirma
- c) Unternehmenszweck

3. Probleme der Gesetzgebung und Wissenschaft

- a) Einmann-Gesellschaft
- b) Verbundene Unternehmen
- c) Aktiengesellschaften und GmbHs
- d) Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung

* Professor für Privatrecht, China University of Political Science and Law, Peking. Aus dem Englischen übersetzt von NORBERT HORN.

Einleitung

Das chinesische Kapitalgesellschaftsrecht ist im Rahmen des chinesischen Rechtssystems ein besonders schwieriges Thema wegen seiner großen Vielfalt und geringen Stabilität. Daher ist seine umfassende und summarische Darstellung auf wenigen Seiten schon für einen chinesischen Fachmann ein ziemlich schwieriges Unterfangen. Ich möchte daran erinnern, daß die fundierte Rechtswissenschaft und logisch strukturierte Gesetzgebung des kontinentaleuropäischen Rechtskreises von uns Chinesen nicht nur geschätzt wird, sondern daß wir auch damit vertraut sind. Andererseits müssen wir uns den objektiven Anforderungen des sozialistischen wirtschaftlichen und politischen Systems stellen. Daher ist das System des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts eine einzigartige Mischung westlicher Rechtstraditionen mit einem sozialistischen Modell sowjetischen Ursprungs. Ich sollte ferner erwähnen, daß die Entwicklung des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts eine historische Entwicklung in Etappen darstellt und einen ständigen Fortschritt mit einer Fülle von Klängen und Farben aufweist, die durch einschneidende soziale Reformen hervorgebracht wurde.

I. Geschichtliche Entwicklung. Chinesische Kapitalgesellschaften und Gesellschaftsgesetzgebung

1. Die Zeit bis zur Gründung der Volksrepublik

Es war eine lange Nacht der Gefangenschaft, in der China während der Feudalgesellschaft verharrte und in der eine Marktwirtschaft sich kaum entfalten konnte. Unternehmen in der modernen Form der Kapitalgesellschaft entstanden in diesem Land erst sehr spät. Seit dem Eindringen der imperialistischen Mächte in den letzten Jahren der Qing-Dynastie begann die kaiserliche Regierung damit, Dampfschiff- und Telegraphenunternehmen durch Ausgabe von Aktien zu gründen, wobei man dem europäischen und amerikanischen Beispiel folgte. Die berühmte Dampfschiff-Gesellschaft (Zhao Shang Ju) war eine der ersten Gesellschaften, die durch Aktienausgabe gegründet wurden. Das Statut der Gesellschaft, das von der kaiserlichen Regierung im Dezember 1870 veröffentlicht wurde, ist das älteste chinesische Kapitalgesellschaftsrecht.

Nach der Gründung der Republik China wurde 1914 eine Verordnung über Kapitalgesellschaften verkündet und später zweimal revidiert. Im Dezember 1929 verkündete die Nationale Staatsmacht ein Kapitalgesellschaftsgesetz. Dieses war, man muß es betonen, ein relativ umfassendes

Gesellschaftsgesetz im modernen Sinn. Wie andere wichtige Gesetzgebungsakte der Nationalisten ist auch das Kapitalgesellschaftsgesetz von 1929 nicht nur äußerlich, sondern auch seiner Natur nach eine Nachahmung der entsprechenden Gesetze der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie wie Frankreich, Deutschland und Japan. Das Gesetz von 1929 wurde 1946 abgeändert. Das derzeit in Taiwan geltende Gesellschaftsrecht ist aus dieser Gesetzgebung hervorgegangen, allerdings mit mehreren Abänderungen.

2. Die Periode der Erholung der Volkswirtschaft (1949–1956)

Nach der Gründung der Volksrepublik China wurden alle Gesetze und Verordnungen, welche die Nationalisten erlassen hatten, einschließlich des Kapitalgesellschaftsgesetzes, abgeschafft. Zu dieser Zeit waren noch 11 298 Kapitalgesellschaften in Privathand und von der Regierung der Nationalisten registriert. Davon waren 8018 Aktiengesellschaften (stock corporations), 1250 Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung, 1195 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 158 Personengesellschaften mit beschränkter Haftung. Um die rechtmäßigen Interessen dieser Unternehmen zu schützen und Privatpersonen zu ermutigen, in neuen Unternehmen und Projekten zu investieren, und um die Volkswirtschaft zu fördern, erließ der Staatsrat 1950 „vorläufige Regelungen über Privatunternehmen“. In 32 Artikeln wurden die Arten der Kapitalgesellschaften geregelt, die Verfahren der Gesellschaftsgründung, die inneren Gesellschaftsbeziehungen und die Beziehungen mit anderen Einheiten. 1951 wurden die Regeln zur Ausführung der vorläufigen Regelungen privater Unternehmen mit 105 Artikeln erlassen. Mit Rücksicht auf die Situation in den frühen Jahren der Volksrepublik sahen diese Regeln die folgenden 5 Typen von Gesellschaften vor:

- (1) Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung;
- (2) Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- (3) Personengesellschaft;
- (4) Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaften);
- (5) Personengesellschaft mit beschränkter Haftung.

Inzwischen erließ der Staatsrat „Vorläufige Regelungen für Industrieunternehmen mit gemeinsamer staatlich-privater Beteiligung“ mit dem Ziel, die Umwandlung von einer privatkapitalistischen Industrie in eine Industrie des staatlichen Monopolkapitalismus zu fördern und zu führen; dabei sollte die sog. gemeinsame staatlich-private Eigentümerstellung eine schrittweise sozialistische Umwandlung im ganzen Land ermögli-

chen. Die Unternehmen mit gemischtem staatlich-privaten Eigentum waren Wirtschaftseinheiten, in die sowohl der Staat als auch Privatpersonen, regelmäßig die bisherigen Alleineigentümer existierender Unternehmen, investierten, und in deren Leitung der Staat geeignete Personen entsandte. Die Bildung dieser gemischten Unternehmen unterschied sich stark von den früheren privaten Kapital- und Personengesellschaften. Sie waren aber irgendwie eine Art von Aktiengesellschaften. Bis 1955 erfaßte die Kampagne zur Umwandlung von Privatunternehmen in solche gemischten Unternehmen nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen. 1956 erfaßte die Kampagne das ganze Land und alle Unternehmen in privater Hand wurden in gemischte Unternehmen umgewandelt. Von diesem Punkt an gab es keine Unternehmen mehr, die von Kapitalgesellschaften in privater Hand betrieben wurden. Ich muß hier hervorheben, daß sich die privaten Eigner aus den gemischten Unternehmen zurückzogen und nur noch mit einem jährlichen Zins abgefunden wurden und daß es sich nicht mehr um typische Kapitalgesellschaften handelte; es handelte sich um sozialistische Staatsunternehmen.

3. Die Zeit von 1956–1979

Während dieser Zeit verschwanden die traditionellen Kapitalgesellschaften und hinterließen praktisch keine Spur. An ihrer Stelle wurden aber verschiedene spezielle Gesellschaften und verbundene Unternehmen auf den Gebieten des Handels, der Metallverarbeitung, der Textilindustrie und Bauindustrie gegründet. Allein in den frühen 60-er Jahren wuchsen diese Gesellschaften sehr rasch. 1962 wurden vor allem Handelsgesellschaften für Metallwaren und Maschinen überall eingerichtet. 1964 wurden versuchsweise 12 verbundene Gesellschaften auf nationaler Ebene eingerichtet, z. B. die China National Tobacco Industry Corporation, China National Medical and Pharmaceutic Industry Corporation, die China National Automobil Manufacturing Corporation u. a. Wegen der starken Zentralisierung der Planwirtschaft und unmodernen, überholten Betriebsführungsmethoden blieb die Entwicklung dieser chinesischen Gesellschaften schwach. Diese nationalen Gesellschaften erlangten eine begrenzte Bedeutung in bestimmten Branchen, während die Kapitalgesellschaften alten Typs nicht mehr existierten.

4. Die Zeit der Wirtschaftsreform nach 1979

In der Zeit nach 1979 erlebte die chinesische Kapitalgesellschaft einen gewaltigen Aufschwung. Die Zahl der Kapitalgesellschaften stieg be-

trächtlich und zugleich wurde das Eis der erstarrten Gesellschaftsformen gebrochen. Neue Möglichkeiten der Koexistenz vielfältiger Gesellschaftstypen wurden eröffnet.

Zunächst wurden im ganzen Land Unternehmensverbindungen eingerichtet. 1980 erließ der Staatsrat „Vorläufige Regeln zur Förderung wirtschaftlicher (Unternehmens-) Verbindungen“. In jeder Region des Landes und in jeder Branche von Handel und Industrie wurden verschiedene Typen von verbundenen Unternehmen organisiert, indem man horizontale Verbindungen bestehender Unternehmen je nach der Art ihrer wirtschaftlichen Betätigung und zur Koordination ihrer speziellen Tätigkeitsfelder einrichtete. Im März 1986 wurden „Regeln über bestimmte Probleme der weiteren Förderung der horizontalen Verbindung von Wirtschaftseinheiten“ verkündet. Unternehmensverbindungen breiten sich nun rasch aus.

Zweitens hat der Gesetzgeber, von der Politik der offenen Tür inspiriert, im Juli 1979 das „Gesetz der VR China über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen“ und im April 1986 das „Gesetz der VR China über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital“ erlassen, um Auslandskapital anzuziehen. Die Zahl der verschiedenartigen Unternehmen mit Auslandsbeteiligung wuchs rasch. Ende 1985 waren mehr als 2300 chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen, mehr als 3700 Kooperationsverträge mit ausländischen Partnern und 120 Unternehmen mit ausschließlich ausländischen Kapitaleignern gegründet; insgesamt erreichte das investierte Auslandskapital die Summe von 5,3 Milliarden US-Dollar.

Drittens kommt es im Gefolge der Unternehmen mit Auslandskapital zu einer Wiederherstellung der traditionellen Kapitalgesellschaften. In einigen Städten der Ostküste und in anderen Wirtschaftszentren, vor allem in den Besonderen Wirtschaftszonen, wo Wirtschaft und Handel relativ gut entwickelt sind, wurde eine Anzahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften gegründet. Als Beispiele seien hier genannt die Fushan Trust and Investment Corporation und Shanghai Yanzhong Industrial Corporation Ltd., die Anteilsscheine überall in der Provinz und z. T. im ganzen Land vertreiben.

Um eine einheitliche Kontrolle dieser Gesellschaften sicherzustellen, haben die örtlichen Behörden in manchen Regionen wie in Shanghai und Chonging regionale Gesetze erlassen, wie z. B. „Verfahrensvorschriften für die Kontrolle der Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen“ und andere einschlägige Regelungen. Gegenwärtig wird ein einheitliches Gesetz über Kapitalgesellschaften der VR China vom nationalen Gesetzgeber kodifiziert. In den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts

(AGZR der VR China vom April 1986) sind im Abschnitt über juristische Personen Regelungen über Gesellschaften enthalten, die Investoren gemeinsam gegründet haben und die sie gemeinsam betreiben; solche Gesellschaften können als Aktiengesellschaften bezeichnet werden.

II. Grundzüge des bestehenden Systems der Kapitalgesellschaften

1. Arten von Gesellschaften

Die bestehenden Gesellschaften in China können nach ihrer Organisation und Struktur in vier Kategorien eingeteilt werden:

a) Kapitalgesellschaften

Bestimmte Gesellschaften beruhen auf der gemeinsamen Kapitalinvestition mehrerer Personen und werden von diesen Beteiligten gemeinsam betrieben. Man kann sie Aktiengesellschaften nennen. Sie verfügen über Barkapital, anderes Eigentum einschließlich Betriebsvermögen, haben Betriebsangehörige und ein Management. Nach ihrer Struktur gleichen sie Kapitalgesellschaften, wie man sie überall auf der Welt kennt. Sie haben meist die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft.

b) Verbundene Unternehmen

Gesellschaften werden mit anderen Unternehmen verbunden und bilden dann verbundene Unternehmen oder eine Gruppe von Gesellschaften. Es handelt sich also um eine Verbindung mehrerer juristischer Personen oder anderer Wirtschaftseinheiten zur Vereinigung der Geschäftstätigkeit oder Koordinierung der verschiedenen speziellen Geschäftstätigkeiten. Gesellschaften dieser Art gibt es in der Sowjetunion und in anderen osteuropäischen Ländern. Die Unternehmensverbindung besteht also nicht nur auf der Ebene der Beteiligungen; die einzelnen Gesellschaften, die der Verbindung (Kombinat) angehören, bleiben aber eigene Unternehmen.

c) Gesellschaften mit Auslandskapital

Gesellschaften mit Auslandskapital oder „ausländischen Elementen“ sind einmal die chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen und zum anderen die Unternehmen, die in China ausschließlich von ausländischen Investoren gegründet werden. Es handelt sich also einmal um das erwähnte chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen, zum

anderen um alle Arten von Gesellschaften mit ausschließlich ausländischem Kapital. Das Gemeinschaftsunternehmen (joint venture) ist im Gesetz über chinesisch-ausländische joint ventures ausdrücklich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekennzeichnet.

Wie aber verhält es sich bei einem chinesisch-ausländischen Kooperationsvertrag (cooperative joint venture)? Die rechtliche Kennzeichnung ist umstritten. Die AGZR sehen vor, daß ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen Rechtspersönlichkeit erlangen kann, enthalten aber keine Anordnungen, ob es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt.

d) Staatliche Gesellschaften

Einheitliche staatliche Gesellschaften sind Unternehmen, die ausschließlich vom Staat mit staatlichen Investitionen betrieben werden. Solche Unternehmen bestehen seit der Gründung der Volksrepublik China. Man findet sie vor allem im Verkehrswesen und Dienstleistungssektor. Typische Beispiele sind staatliche Handelsgesellschaften, Import- und Exportgesellschaften, Hausbaugesellschaften, Transportgesellschaften und einige Beratungsgesellschaften sowie Gesellschaften für technische Entwicklung u. ä.; die letzten beiden Typen von Gesellschaften sind erst vor kurzem entstanden. Solche Gesellschaften im Staatsbesitz unterscheiden sich nicht sehr von den übrigen Staatsunternehmen im allgemeinen, wenn man ihre Kapitalversorgung und ihre Unternehmensleitung betrachtet.

2. Eintragung und Leitung der Gesellschaften

a) Voraussetzungen der Gründung

Die „Vorläufigen Vorschriften für die Registrierung von Kapitalgesellschaften“ vom 25. August 1985, welche die Allgemeine Verwaltung für Industrie und Handel (General Administration for Industry and Commerce) mit Billigung des Staatsrates erlassen hat, sind hier maßgebend. Die Vorläufigen Regelungen legen zunächst einmal die allgemeinen Bedingungen für die Gründung einer Kapitalgesellschaft fest:

- Statuten der Gesellschaft;
- den Geschäftssitz und Platz für die Produktion, Dienstleistungen und geschäftlichen Verhandlungen der Gesellschaft;
- ausreichendes Kapital; ausreichende Ausstattung mit Einrichtungen und Personal je nach dem Umfang der Produktion, Dienstleistungs- oder sonstigen Geschäftstätigkeit;
- ein eingerichtetes Buchführungssystem;
- eine vollständige Organisation und Betriebsleitung.

In den Statuten der Gesellschaft müssen folgende Punkte geregelt sein:

- Name und Anschrift;
- Geschäftszweck;
- wirtschaftliche Natur;
- genauer Betrag des registrierten Kapitals und seiner Herkunft;
- Umfang und Art der Geschäftstätigkeit;
- Namen der Gründerorganisationen;
- Namen der Vertreter der juristischen Person;
- Regelung über die Gewinnverteilung und für die Lohngestaltung.

Die Mindesteigenkapitalausstattung für eine Gesellschaft, die ein Industrieunternehmen betreibt, ist 100 000 Yuan RMB, für Gesellschaften im Großhandel sind 200 000 Yuan RMB vorgeschrieben, für Gesellschaften im Einzelhandel 100 000 Yuan RMB; für Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen 50 000 Yuan RMB.

b) Eintragung. Aufsicht und Kontrolle

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Allgemeine Verwaltung für Industrie und Handel (General Administration for Industry and Commerce) und ihre regionalen untergeordneten Büros. Wer eine Gesellschaft gründen will, muß einen Antrag auf Registrierung beim städtischen oder regionalen Büro der Allgemeinen Verwaltung für Industrie und Handel stellen und eine Genehmigung der zuständigen Behörden und zugleich eine Garantie der Kreditwürdigkeit durch eine staatliche Bank vorlegen. Erst wenn die Eintragung der Gesellschaft genehmigt und eine Gewerbe- lizenz ausgegeben ist, kann die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit als juristische Person aufnehmen. Jede Gesellschaft muß der registrierenden Behörde im Februar eines jeden Jahres eine Bilanz einreichen und ein jährliches Prüfungsverfahren durchlaufen. Die Registrierungsbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob die Gesellschaft die Gesetze und Verordnungen beachtet oder irgendeinen Gesetzesverstoß begangen oder sonst sich inkorrekt verhalten hat. Wenn es zu Gesetzesverletzungen oder sonstigem beanstandenswerten Verhalten gekommen ist, kann die Registrierungsbehörde gegen den Verletzer eine Kritik aussprechen oder eine Warnung oder eine Strafe erlassen, der zuständigen Bank Mitteilung machen und das Einfrieren der Guthaben der Gesellschaften anordnen oder sogar das Bankguthaben beschlagnahmen oder die Gesellschaft anweisen, ihre Geschäfte einzustellen, und die Gewerbe- lizenz entziehen.

3. Praxis der Aktiengesellschaften in China

Gegenwärtig sind schon einige Aktiengesellschaften errichtet worden und zwar in den Provinzen Chongqing, Guangdong und Hebei sowie in Shanghai. Vorläufige Regelungen über die regionale Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen wurden verkündet. Bei den besonderen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in China sind diese Aktiengesellschaften nicht mit herkömmlichen Aktiengesellschaften zu vergleichen. Chinesische Besonderheiten zeigen sich vor allem in der Einteilung der Aktien als auch in der Verteilung von Dividenden und Zinsen.

a) Besondere Arten von Aktien

Unabhängig von den üblichen Einteilungen von Aktien im Gesellschaftsrecht haben sich bestimmte Typen von Aktien in besonderer Form herausgebildet:

(1) Aktien im Kollektiveigentum und im Einzeleigentum

Aktien im Kollektiveigentum werden an juristische Personen ausgegeben; ihr Nennwert ist vergleichsweise größer, aber ihre Dividende ist relativ geringer. Aktien im Einzeleigentum werden an einzelne Bürger ausgegeben; der Nennwert ist kleiner, ihre Dividende aber relativ höher.

(2) Zeitkapital und Dauerkapital

Zeitkapital ist zu einem bestimmten Zeitpunkt den Aktionären zurückzugeben. Die Frist kann fünf oder zwei Jahre oder sogar nur ein Jahr betragen. Dauerkapital wird ohne eine solche Begrenzung und ohne Rückzahlung nach einer bestimmten Frist eingerichtet. Es ist dann den Aktionären nicht erlaubt, ihr Kapital zurückzuziehen.

(3) Aktien mit Dividendengarantie und mit Kapitalgarantie

Bei der ersteren Form wird den Aktionären eine Dividende zu einer bestimmten Rate zugesichert unabhängig davon, ob die Gesellschaft Gewinne erzielt. Der zweite Typ von Aktien gibt den Aktionären eine Zusicherung, ihnen den Nennwert ihrer Aktien zu einem bestimmten Tag zurückzuzahlen. Der größere Teil von Aktien, die heute in China ausgegeben werden, ist von dieser Art. Man will damit einfach den Investoren ein gewisses Gefühl der Sicherheit geben.

(4) Aktien mit Beschäftigungsrecht und Vorzugsaktien

Eine Aktie mit Beschäftigungsrecht bedeutet, daß der Aktionär berechtigt ist, im Unternehmen der Gesellschaft zu arbeiten, wenn er Aktien in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages erworben hat. Vorzugsaktien gewähren dem Aktionär andere Vorzugsrechte außer Dividenden, z. B.

den Bezug von Waren aus der Produktion der Gesellschaft zu günstigen Preisen.

(5) Belegschaftsaktie

Belegschaftsaktien werden an das Personal der Gesellschaft ausgegeben; man spricht auch von Kapitalsammlung innerhalb der Gesellschaft. Die Ausgabe dieser Art Aktien dient nicht nur dem Kapitalzufluß, sondern soll auch die persönlichen Interessen der Belegschaft mit denen der Leitung der Gesellschaft verbinden. Ob die Ausgabe solcher Aktien vernünftig ist, ist ein offenes Problem und bedarf noch der Erfassung weiterer Daten und empirischer Studien sowie der wissenschaftlichen Erforschung.

b) Ausschüttung von Dividenden

Im Unterschied zu dem Gesellschaftsrecht anderer Länder sieht unser Gesellschaftsrecht eine Höchstbegrenzung von Dividenden vor. Es ist vorgesehen, daß die Dividende einen bestimmten Bruchteil des Kapitals nicht übersteigen darf. Einige regionale Behörden geben 15% als Höchstgrenze an. Andere schreiben vor, daß die Verteilung von Dividende nur um einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 30%) den Zinssatz für Bankeinlagen übersteigen darf. Außerdem begrenzen die regionalen Behörden die Höhe der Dividende durch andere Sondervorschriften. Zusätzlich zu der am Zinssatz für Bankdepositen orientierten Höchstdividende darf je nach der günstigen Gewinnsituation der Gesellschaft ein Bonus gezahlt werden. Dividende und Bonus zusammen dürfen aber dann die zuvor genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Diese Begrenzungen sollen einmal verhindern, daß einzelne sehr reich werden und eine Kluft zwischen Arm und Reich entsteht, zum andern Kapital und Gewinne der Gesellschaft sichern. In gewisser Weise kann man aber sagen, daß die Begrenzung des Risikos für Investitionen ein Ausgleich für die Aktionäre dafür ist, daß andererseits Dividende und Bonus begrenzt sind.

III. Einige Probleme der Praxis, der Gesetzgebung und der Wissenschaft der Kapitalgesellschaften

1. Die gegenwärtige Situation

Gegenwärtig hat China noch kein einheitliches Gesellschaftsgesetz. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist aber in Gang. Außer den Gesetzen über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen und über Ge-

sellschaften mit ausschließlich ausländischer Kapitalinvestition sowie den erwähnten vorläufigen Regelungen über die Registrierung und Verwaltung von Gesellschaften gibt es noch keine allgemeine gesetzliche Regelung über die wichtigen Fragen der Bildung von Gesellschaften. Einige regionale Gesetze der Provinz- oder Stadtregierungen regeln nur einen kleinen Teil der Probleme von Kapitalgesellschaften. Daraus entsteht eine Reihe von Schwierigkeiten. Seit der Einleitung der Politik der Öffnung und der Belebung der Volkswirtschaft ist eine große Anzahl von Wirtschaftsorganisationen mit der Bezeichnung „Gesellschaft“ wie Pilze aus dem Boden geschossen. Viele von ihnen haben zu einem gesunden Wachstum der Volkswirtschaft beigetragen. Andere stellen eher eine Fiktion dar und hinter der Bezeichnung „Kapitalgesellschaft“ steckt nicht viel. Wir müssen daher dringend die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts vorantreiben.

2. Probleme der gegenwärtigen Praxis

Die folgenden Probleme, die sich aus der gegenwärtigen Situation und Gesellschaftspraxis in unserem Land ergeben, bedürfen dringend der Lösung.

a) Unternehmer oder Verwaltungseinheit

Eine Gesellschaft sollte eher ein auf Gewinn gerichtetes Geschäft betreiben als nur eine verwaltungsmäßige Einheit darstellen. Viele Unternehmensverbindungen, die vor einigen Jahren gegründet wurden, sind nichts anderes als eine Regierungsbehörde, die überflüssigerweise über eine Anzahl unabhängiger Wirtschaftsunternehmen gestülpt wurde. Oder es handelt sich einfach um einen Wechsel des Schildes, indem eine Regierungsbehörde ihre alte Bezeichnung ändert und das Schild mit der Bezeichnung „Gesellschaft“ an die Tür hängt. Diese Art von Gesellschaften treiben keinerlei Wirtschaftstätigkeit selbst und übernehmen auch keine wirtschaftliche Verantwortung. Sie tun nichts anderes, als die selbstverantwortliche Entfaltung der Wirtschaftsunternehmen zu behindern, die diesen sog. Gesellschaften unterstellt wurden; daher werden sie heftig kritisiert. Der Staatsrat erließ eine „Weisung zur weiteren Untersuchung und Neuorientierung der Gesellschaften“; darin werden die genannten Gesellschaften aufgefordert, ihre Kompetenzen an die eigentlichen Wirtschaftsunternehmen abzugeben. Auf diese Weise können diese Gesellschaften entweder ihre Auflösung beschließen oder ihre Verbindung mit anderen Organisationen oder die Umwandlung in eine wirtschaftlich tätige Gesellschaft.

b) Wirtschaftsunternehmen oder Briefkastenfirma

Eine Gesellschaft sollte eine Wirtschaftseinheit mit Rechtspersönlichkeit sein. In neuerer Zeit hat die Existenz sog. Briefkastenfirmen zur Kritik Anlaß gegeben. Da es an strikten Begrenzungen in den Bedingungen für die Gründung von Gesellschaften noch fehlt, wurde eine bestimmte Anzahl von sog. Briefkastengesellschaften gegründet, die weder Kapital noch Technologie noch einen bestimmten Geschäftsplatz noch Personal haben. Diese Art von Gesellschaften hat sich zu einer ernsthaften Gefahr für die rechtmäßigen Interessen von Gläubigern entwickelt und bedroht auch die soziale und wirtschaftliche Ordnung. Daher werden nun die in den letzten Jahren gegründeten Gesellschaften überall im Lande gründlich geprüft und ihre Übereinstimmung mit den „Vorläufigen Regelungen über die Kontrolle der Registrierung von Gesellschaften“ kontrolliert. Briefkastengesellschaften wurden verboten und die Gewerbeerlaubnis wurde ihnen entzogen.

c) Unternehmenszweck

Die Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft sollte auf das Gebiet, das in ihren Statuten bestimmt ist, beschränkt werden. Einige Gesellschaften haben angeblich illegale Geschäftstätigkeiten entwickelt. Andere Gesellschaften betreiben ihr Geschäft außerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen. Einige Gesellschaften haben die Kampagne zur wirtschaftlichen Erneuerung ausgenutzt, um wichtige Produktionseinrichtungen oder knappe Rohstoffe durch ungesetzliche Kanäle aufzukaufen, wobei sie die Wirtschaftsordnung durch Monopolpreise unterminieren, oder sie haben sich ungesetzlich und betrügerisch an Devisengeschäften beteiligt oder sogar ihre eigenen Bankguthaben gegen Vergütung für Geschäfte zur Verfügung gestellt. All diesen ungesetzlichen Aktivitäten wird überall energisch entgegengetreten.

3. Probleme der Gesetzgebung und Wissenschaft

Für die Gesetzgebung und Wissenschaft vom Gesellschaftsrecht stellt sich noch eine Reihe offener Probleme. Die theoretische Forschung auf diesem Gebiet ist noch unzureichend und Ungewißheit und Meinungsstreit sind anzutreffen. Die wichtigsten Probleme seien im Folgenden aufgezählt:

a) Einmann-Gesellschaft

Man fragt sich, ob eine Gesellschaft notwendigerweise eine Personenvereinigung voraussetzt. Nach traditioneller Auffassung ist eine (Kapital-)

Gesellschaft eine Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die von zwei oder mehr Personen als den Investoren gegründet wird. Wenn eine Wirtschaftseinheit nur durch die Investition einer Person gegründet wird, spricht man von einem Ein-Investment-Unternehmen oder Einmannunternehmen. Aber wie schon vorher bemerkt, gibt es unter den existierenden chinesischen Gesellschaften eine ganze Anzahl von Unternehmen in Staatseigentum, wo nur der Staat Kapital gibt, die sich aber gleichwohl Gesellschaft nennen. In der Rechtswissenschaft wird diskutiert, ob man für solche Unternehmen, die unter der Bezeichnung einer Gesellschaft auftreten, eine besondere Gesellschaftsform schaffen soll. Einige Wissenschaftler sind der Meinung, daß eine Gesellschaft nicht notwendig eine Personenverbindung voraussetzt. Auch Unternehmen in einer Hand können eine Art von Gesellschaft sein, so daß die bestehenden Staatsunternehmen in der Form einer Gesellschaft betrieben werden können. Die Mehrzahl der Wissenschaftler aber nimmt eine andere Haltung ein und meint, eine Gesellschaft sei immer eine auf Personenverbindung beruhende wirtschaftliche Organisation. Diese Personenvereinigung kann aus mehreren einzelnen Investoren bestehen, welche die Gesellschaft organisieren, oder auch aus mehreren Unternehmen gebildet werden. Auf jeden Fall soll man den Unterschied zwischen einer Gesellschaft und einem sonstigen Unternehmen als juristischer Person aufrechterhalten.

b) Verbundene Unternehmen

Man fragt sich, ob es notwendig und vernünftig ist, Unternehmensverbindungen zuzulassen. In den letzten Jahren, mit dem Aufkommen gemeinschaftlich gegründeter Gesellschaften einerseits und andererseits mit der Kritik an den verwaltungsmäßig zusammengefaßten Unternehmen (Kombinaten), hat man sich die Frage gestellt, ob Kombinate vernünftig sind und ob sie die Form einer Gesellschaft annehmen sollen.

Nach der einen Ansicht sind Kombinate nur Nebenprodukte einer reinen zentralisierten Planwirtschaft und interventionistischen Wirtschaftsverwaltung. Die Existenz solcher Gesellschaften entspreche nicht den Bedürfnissen der Wirtschaftsreform und sie sollten schrittweise abgeschafft werden. Andere Wissenschaftler meinen, man solle die beiden Formen (d. h. die Kapitalgesellschaften neuen Typs und die in Gesellschaftsform überführten Kombinate) nebeneinander bestehen lassen. Man solle aber bei der Gründung von Gesellschaften für Kombinate eine Reihe von Bedingungen beachten, vor allem Freiwilligkeit, gegenseitigen Nutzen, Wirtschaftlichkeit, modernes Management und anderes.

Im Geschäftsleben sind mehr und mehr Unternehmen dazu übergegangen, ihre Geschäftstätigkeit horizontal zu koordinieren durch die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen.

c) Aktiengesellschaft und GmbH

In der kapitalistischen Gesellschaft sind Aktiengesellschaft und GmbH die wichtigsten Gesellschaftsformen. Über ihr Funktionieren in einem sozialistischen System bestehen unterschiedliche Meinungen. Einige Wissenschaftler schlagen vor, Aktiengesellschaften aktiv zu fördern, um den Anforderungen einer weiteren Entwicklung der Marktwirtschaft zu genügen. Andere Wissenschaftler schlagen vor, Staatsunternehmen sollten Aktien ausgeben, sich in Aktiengesellschaften verwandeln und damit ein wichtiger Kanal und ein richtungsweisender Weg für die Reform des Wirtschaftssystems werden. Wieder andere Wissenschaftler vertreten die Auffassung, daß die Aktiengesellschaft der Natur nach die typische Form einer auf Privateigentum gegründeten Wirtschaft ist. Wenn man solche Gesellschaftsformen in sozialistische Bedingungen übernimmt, muß man mit vielen ungelösten Problemen rechnen. Dazu gehören Begrenzungen im privaten Aktienbesitz und bei der Ausschüttung von Dividenden und Bonussen, ferner Probleme beim Handel mit Aktien einschließlich der Einrichtung von Börsen, ferner die Frage einer Führungsrolle des Staates gegenüber den Gesellschaften und anderes. Nach Ansicht mancher Wissenschaftler können Aktiengesellschaften nicht vollständig bei der Reform der Staatsunternehmen verwendet werden und in einer sozialistischen Planwirtschaft muß die Funktion und die Möglichkeit einer Aktiengesellschaft in Wirklichkeit sehr begrenzt bleiben. Viele Wissenschaftler meinen, die Aktiengesellschaft könne zwar existieren und sich entwickeln, aber nicht als die Hauptform der Unternehmensorganisation betrachtet werden. Wirtschaftseinheiten mit gemeinsamer Investition sollen die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder andere Formen eines Gemeinschaftsprojekts (Koooperation) annehmen. Solche Wirtschaftsorganisationen sind eher in der Lage, der Natur und den Anforderungen einer sozialistischen Wirtschaft zu entsprechen. Staatsunternehmen, die Gesellschaften werden wollen, sollten die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung annehmen.

d) Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung

Schließlich wird die Frage diskutiert, ob Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung bestehen sollen. Man hat die Meinung vertreten, daß die Tendenz in der Entwicklung des Gesellschaftswesens zu einer Begren-

zung der Haftung geht. Eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung sei ebenso wie reine Staatsunternehmen unnötig. Im Gegensatz dazu meint ein anderer, daß solche Gesellschaften ein langes Leben haben könnten. Bei geschäftlichen Vorhaben mit relativ geringem Investitionskapital mit hohem Risiko und hohen Gewinnchancen sei das System der unbegrenzten Haftung sinnvoll. Andere meinen, daß Gesellschaften mit unbegrenzter Haftung nicht Kapitalgesellschaften (corporations) genannt werden sollen. Hier können die Regeln über Personengesellschaften in den AGZR direkt angewendet werden.

Es steht zu hoffen, daß mit der zunehmenden wissenschaftlichen Diskussion auf dem Gebiet des Kapitalgesellschaftsrechts die Probleme schrittweise gelöst werden können.

§ 4. Das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen

RUDOLF DOLZER*

Übersicht

- I. Der Schutz des ausländischen Eigentums durch das nationale chinesische Recht
- II. Grundsätzliche chinesische Position zum völkerrechtlichen Rahmen von Auslandsinvestitionen: Betonung der souveränen Rechte
- III. Das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen
 - 1. Einleitende Bemerkungen
 - 2. Definition der geschützten Kapitalanlagen und des Investors
 - 3. Keine Verpflichtung zur Zulassung von ausländischen Investitionen
 - 4. Der Schutz des fremden Eigentums durch Generalklauseln
 - 5. Meistbegünstigungsklausel
 - 6. Diskriminierungsverbot
 - 7. Tatbestand und Rechtsfolgen einer Enteignung
 - 8. Regelung des Kapitaltransfers
 - 9. Streitbeilegungsmechanismen
 - 10. Schlußbemerkungen

I. Der Schutz des ausländischen Eigentums durch das nationale chinesische Recht

Bevor Inhalt und Bedeutung der bilateral-völkerrechtlichen Regelung des Investitionsschutzes im Verhältnis zwischen der Volksrepublik China

* Dr. jur., Dr. (Harvard University), Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Privatdozent an der Universität Heidelberg.

und der Bundesrepublik Deutschland dargelegt werden, sollen zuvor knappe Hinweise auf die innerstaatliche chinesische Regelung des Schutzes von ausländischem Eigentum sowie die einschlägigen Normen des allgemeinen Völkerrechts gegeben werden: Erst auf dem Hintergrund des Schutzstandards dieser Normbereiche ergibt sich die komplementäre Eigenart der völkervertragsrechtlichen Regelung.

Nach dem Ende der selbstgewählten totalen Isolierung Chinas vom internationalen Wirtschaftsgeschehen und der Entscheidung für eine langfristig angelegte Politik der „offenen Tür“ bedurfte es einer historischen Anstrengung Chinas zur Anpassung der Rechtsordnung an die neue Wirtschaftspolitik. Diese Bemühungen sind seit 1979 in beeindruckender Weise vorangetrieben worden, wenngleich sie derzeit keineswegs abgeschlossen sind. Kein Zufall war, daß das Gesetz über sog. Gemeinsame Unternehmen (joint ventures) schon in einer ersten Phase der Reformgesetzgebung im Jahre 1979 verabschiedet wurde: Die Annahme dieses Regelwerks bildete Voraussetzung und Grundlage für die Öffnung der chinesischen Wirtschaft gegenüber ausländischem Unternehmertum¹. Mit Blick auf seine negativen Erfahrungen mit ausländischen Wirtschaftsbeziehungen hat China — entsprechend einer Formulierung in der Präambel der Verfassung — die Prinzipien der Gleichberechtigung der Staaten und des gegenseitigen Nutzens zum Rahmen der Kooperation mit dem Ausland erhoben. Wie andere international-wirtschaftsrechtlich bezogene Dokumente Chinas unterstreicht das Gesetz über Gemeinsame Unternehmen ferner die Bedeutung seiner Souveränität für die Ausgestaltung der Beziehungen: Keine ausländische Investition darf im Widerspruch zu diesem Prinzip stehen. In diesem Rahmen sollen gemeinsame Unternehmen „die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft fördern und das wissenschaftliche und technologische Niveau Chinas zum Wohle der sozialistischen Modernisierung“ (Art. 1 des Gesetzes) anheben. Aus westlicher Sicht mag man sich fragen, ob die abstrakt formulierten Prinzipien der Staatengleichheit, des gegenseitigen Nutzens und der Souveränität auf die Details der normativen Ausgestaltung des Regimes von Auslandsinvestitionen einwirken können oder ob ihnen nicht eher der Charakter einer Deklamation theoretischer Perspektive der reformierten Wirtschaftspolitik beigemessen werden muß. Die diesbezüglichen wichtigen Rechtsfragen sind seit 1979 offengeblieben, ohne daß sie zwischenzeitlich ihre Bedeutung verloren hätten.

Dies gilt insbesondere auch in bezug auf allgemein formulierte Schutzgarantien für den ausländischen Unternehmer, die (in Art. 2 des Gesetzes)

¹ Vgl. dazu im einzelnen den Beitrag von SABINE STRICKER, unten § 11.

für alle gesetzeskonform erworbenen Rechte und Interessen in allgemeinen Worten gewährt werden. Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über Voraussetzungen und Folgen einer Enteignung. Die Verletzung vertraglicher Vereinbarungen wird (in Art. 13) mit der Sanktion des Schadensersatzes versehen. Den materiellen Garantien werden (in Abkehr von traditionellen chinesischen Präferenzen) formelle Rechtsschutzgarantien an die Seite gestellt; ausdrücklich genannt werden (in Art. 14) freilich nur die Streitschlichtungsmethoden der Vermittlung und des innerstaatlichen chinesischen Schiedsverfahrens. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz aus dem Jahre 1983 lassen indes auch Klagen vor einem chinesischen Gericht zu (vgl. Art. 109 f). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die chinesische Tradition der gerichtlichen Streitbeilegung (sowie allgemein der Gewaltenteilung im westlichen Sinne und dem korrespondierenden Prinzip richterlicher Unabhängigkeit) nicht denselben hohen Stellenwert beimißt wie die westliche Rechtskultur. Derzeit scheint es noch zu früh zu sein für eine Würdigung der neuen Entwicklungen in China in diesem für das Rechtssystem zentralen Bereich.

Daß die Zulassung der gemeinsamen Unternehmen potentiell im Widerspruch zu sozialistischen Prinzipien des Eigentumsrechts steht und somit einen Bruch im System einer auf kollektiv organisierte Produktionsmittel zugeschnittenen Wirtschaftstheorie bedeuten kann, nahmen die Autoren des Gesetzes im Jahre 1979 in pragmatischer Weise hin. Der grundsätzliche Schritt einer Öffnung der binnenstaatlichen Wirtschaft gegenüber ausländischem Kapital erfolgte drei Jahre später bei der Verabschiedung der neuen Verfassung². In Art. 18 der derzeit geltenden Verfassung aus dem Jahre 1982 heißt es:

„Die Volksrepublik China erlaubt ausländischen Unternehmen, anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen oder ausländischen Individuen, in China zu investieren oder mit chinesischen Betrieben oder anderen chinesischen Wirtschaftsorganisationen in verschiedener Form wirtschaftlich zu kooperieren, sofern dies den gesetzlichen Bestimmungen der Volksrepublik China entspricht.

Alle ausländischen Unternehmen und anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen in China sowie joint ventures mit chinesischen und ausländischen Investitionen in China müssen die Gesetze der Volksrepublik China einhalten. Ihre legitimen Rechte und Interessen werden durch die Gesetze der Volksrepublik China geschützt.“

² Vgl. dazu näher ROBERT HEUSER, *Das Staatsrecht der Modernisierung*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 33 (1984), S. 398.

Freilich darf eine zusammenfassende Bewertung dieser Bestimmung nicht außer acht lassen, daß die „Grundlage des sozialistischen Wirtschaftssystems der Volksrepublik China ... das sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, daß heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen [ist]“ (Art. 6 der Verfassung). Auffallend ist im übrigen bei der sorgfältigen Durchsicht aller eigentumsbezogenen Verfassungsnormen auch, daß die Rechte der Ausländer „durch die Gesetze“ der Volksrepublik China geschützt werden, während es in Art. 13 der Verfassung in Bezug auf die Rechte der Bürger schlechthin heißt, daß der Staat diese Rechte schützt. Man mag — jedenfalls aus der Optik des westlich geschulten Verfassungsjuristen — bei einer Betrachtung der beiden unterschiedlichen Formulierungen erwägen, ob die Rechte des chinesischen Bürgers Verfassungsrang genießen, während andererseits der Schutz des Ausländers gemäß Art. 18 unter dem Vorbehalt der einschlägigen Gesetze steht. Hier muß offenbleiben, ob eine solche Betrachtungsweise dem chinesischen Rechtsdenken entspricht; die Verschiedenheit im Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen ist jedenfalls auffällig.

In welch erstaunlichem Maße in der Zeit nach 1979 die Notwendigkeit formeller Eigentumsgarantien als Voraussetzung für den Import ausländischen Kapitals auch von chinesischer Seite akzeptiert worden ist, zeigt die Ausgestaltung des am 12. April 1986 verabschiedeten Gesetzes zur Grundsatzregelung rein ausländisch kapitalisierter Unternehmen in China³. In Art. 5 dieses Gesetzes heißt es:

„Der Staat führt gegenüber Unternehmen ausländischen Kapitals keine Verstaatlichung oder Enteignung durch; unter besonderen Umständen kann auf Grund von Erfordernissen des öffentlichen Interesses gegenüber einem Unternehmen ausländischen Kapitals gemäß rechtlchem Verfahren eine Enteignung durchgeführt werden, wobei eine entsprechende Entschädigung entrichtet wird.“

Bemerkenswert ist, daß diese Vorschrift von ihrem Wortlaut her von einer Art Vermutung gegen die Zulässigkeit einer Enteignung ausgeht und sie für den Ausnahmefall ein formelles Verfahren in Aussicht stellt; darauf hinzuweisen ist, daß die Norm im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen den Begriff der „entsprechenden Entschädigung“ verwendet, ohne diesen in eindeutiger Weise zu konkretisieren.

³ Vgl. dazu näher den Beitrag von STRICKER unten § 11.

II. Grundsätzliche chinesische Position zum völkerrechtlichen Rahmen von Auslandsinvestitionen: Betonung der souveränen Rechte

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts betreffend den Status ausländischer Investitionen waren in den vergangenen Jahrzehnten im Mittelpunkt heftiger Auseinandersetzungen, die sich nach dem Ende des Dekolonisierungsprozesses im Lichte der Forderung der neu entstandenen Staaten auf Respektierung ihrer politischen und wirtschaftlichen Souveränität ergeben hatten⁴. Stellten die herkömmlichen Normen des Gewohnheitsrechts die Auslandsinvestitionen unter den Schutz des Gebots eines völkerrechtlichen Mindeststandards, so rückten die neuen Staaten in der Auseinandersetzung mit den kapitalexportierenden Staaten den Begriff der „Ständigen Hoheit über natürliche Reichtümer“ in den Vordergrund. Auch China unterstützte die Verabschiedung der Charta der Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in der UN-Generalversammlung im Jahre 1970; in dieser umstrittenen Resolution bekundeten die kapitalimportierenden Staaten der dritten Welt und die sozialistischen Staaten ihr Drängen nach der Verwirklichung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und stellen etwa in Art. 2 (2) (c) fest, daß die Regeln über die Rechtsfolgen einer Enteignung von fremdem Eigentum ausschließlich dem Recht des enteignenden Gastlandes zu entnehmen seien und somit völkerrechtliche Regeln des Gewohnheitsrechts über Bord geworfen werden sollten. In wichtigen Teilbereichen – wie etwa den Befugnissen des Gastlandes zur Festlegung des Devisentransfers – hatte schon das herkömmliche Gewohnheitsrecht keine weitgreifenden Begrenzungen der territorial fundierten Souveränitätsrechte enthalten⁵.

Zur Zeit der Verabschiedung der Charta der Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten im Jahre 1974 war die international verbreitete Einschätzung ausländischer privater Direktinvestition für die Entwicklungsaufgaben der dritten Welt wegen mehrerer Faktoren eher zurückhaltend. Im Lichte der damals in Erscheinung getretenen Macht der Erdölstaaten war es zu einer gewissen euphorischen Überbetonung der allgemeinen Wirtschaftsmacht der dritten Welt gekommen. Zugleich war der Transfer von Ressourcen aus den Industriestaaten in die dritte Welt in besonderer Weise erleichtert durch die Verfügbarkeit großer Kapitalmen-

⁴ Vgl. dazu R. DOLZER, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht (1985), S. 23–35.

⁵ Dazu DOLZER (Anm. 4), S. 263 ff.

gen zu günstigen Bedingungen. Die Ausgestaltung der internen Wirtschaftsordnung war damals in vielen Ländern der dritten Welt aus ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus auf einen starken öffentlichen Sektor zugeschnitten, wobei den wirtschaftspolitischen Konsequenzen der Beschaffung hoher Kreditsummen für kapitalintensive Projekte sowie den unternehmerischen Risiken solcher Projekte (insbesondere im Bereich des Bergbaus) weniger Beachtung geschenkt wurde. Auf allen damit angesprochenen wirtschaftlichen Ebenen ist seit 1974 ein Wandel eingetreten, der im Ergebnis zwischenzeitlich eine Vielzahl von Entwicklungsländern zu einer Neubewertung der Rolle privater Investitionen aus dem Ausland veranlaßt hat; die Entwicklung der innerstaatlichen Gesetzgebungen in einer Reihe von Entwicklungsländern etwa weist auf das neue Werben um ausländische Investitionen hin. Im Falle von China ist diese außenwirtschaftlich bedingte Revision der Sicht ausländischer Privatinvestition überlagert und verstärkt worden durch die innenpolitische Neukonzeption der Wirtschaftspolitik. Einen sichtbaren Ausdruck hat diese Entwicklung in China etwa im Jahre 1986 durch die Verabschiedung des bereits erwähnten Gesetzes über vollständig ausländische Unternehmen gefunden.

Trotz all dieser Änderungen in der Zeit nach 1974 ist weder die dritte Welt im allgemeinen noch China im besonderen auf der Diskussionsebene der Vereinten Nationen von der Charta der Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten abgerückt; auf die vielschichtigen politischen Gründe der auseinanderlaufenden Entwicklungslinien kann hier nicht eingegangen werden. Für den Bereich des Gewohnheitsrechts jedenfalls bleiben angesichts des fortbestehenden Insistierens Chinas auf der Charta erhebliche Unsicherheiten bestehen⁶; einen umfassenden Schutz von Auslandsinvestitionen gewährt das allgemeine Völkerrecht derzeit ohnehin weder im Falle von Enteignungen noch etwa hinsichtlich des Devisentransfers oder der Streitregelung. Angesichts der oben geschilderten innerstaatlichen Rechtslage wird somit verständlich, daß die meisten der kapalexportierenden Staaten im Verhältnis zu China den Abschluß einer vertragsrechtlichen bilateralen Vereinbarung zum Schutz des Eigentums ihrer jeweiligen Staatsangehörigen vorgeschlagen haben. Den ersten Investitionsschutzvertrag hat China schon 1982 mit Schweden abgeschlossen⁷, 1983 folgte der Abschluß des Abkommens mit der Bundesre-

⁶ Zur Frage der Entschädigung DOLZER (Anm. 4), S. 282 ff.

⁷ Abgedruckt in *International Legal Materials*, Bd. 21 (1982), S. 477. 1983 hat China noch vor dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland auch ein Abkommen mit Rumänien ausgehandelt.